Anregungen und Hinweise zur 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) des Landkreises Böblingen

2.) Verkehrsunternehmen (eingegangene Schreiben in alphabetischer Reihenfolge)

Nr.	Unternehmen	Anregung	Behandlung und Einbindung in den NVP-Entwurf		
Hassler-Reisen G	Hassler-Reisen GmbH & Co. KG				
1	Hassler	Grundlagen und Vorgaben zum NVP Punkt 1.2.2 "Bündelung von Buslinien": Der NVP sieht aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen und der Einführung wettbewerblicher Verfahren bei der Vergabe von Verkehrsleistungen die Bündelung von Buslinien vor, nach dem modifizierten PBefG ist Bündelung kein "Muss"; durch diese Regelung werden für das Busunternehmen erhebliche Nachteile gesehen.	Die Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten durch die Linienbündelung vereinfacht eine Weiterentwicklung der Linienverkehre in Teilräumen oder Korridoren mit verkehrlich verwandten Funktionen. Mit der Beibehaltung der Linienbündel wird diese Harmonisierung gesichert. Zudem erwartet der Landkreis aus der Linienbündelung eine konzentriertere Abwicklung von Vergabeverfahren sowie wirtschaftlichere Ergebnisse. Das novellierte PBefG enthält mit der Bildung von Losen außerdem ein Element, das auch innerhalb von Bündeln Lösungen für Einzellinien ermöglicht. Grundsätzliches Ziel des Landkreises ist es weiterhin, die bewährte Zusammenarbeit mit den Busunternehmen im Landkreis nach Möglichkeit fortzuführen.		
2	Hassler	 Frühzeitige Beteiligung nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. § 12 Abs. 1 ÖPNVG der Unternehmer: Die Beteiligung an der Erstellung des NVPs war nicht ausreichend, ein gemeinsames Gespräch vor Drucklegung der zweiten Fortschreibung wäre konstruktiver gewesen: Die Änderungen L. 748/749 vom Status Quo zum künftigen Basisangebot wurden nicht mit Fa. Hassler gemeinsam erarbeitet. Die Abschmelzung der Betriebsleistung bei der Linie 749 zu Gunsten der Linie 766 um weit mehr als 50% ist nicht akzeptabel. Bereits bei der 1. Fortschreibung wurde die L. 749 abgeschmolzen und ausschließlich an den Bahnhof Maichingen zur S60 angebunden, mit der Begründung, Grafenau müsse verstärkt an die S60 angebunden werden. Die 2. Fortschreibung sieht eine verstärkte Anbindung von Grafenau nach Böblingen vor. Diese Linienverbindung über Dagersheim und Darmsheim wurde bei der ersten Fortschreibung aus dem Volumen der Linie 749 gestrichen mit Begründung: unbedingte direkte Anbindung an die S60 Maichingen. Diese neuen Erkenntnisse der 2. Fortschreibung des NVPs wurden dem Unternehmen gegenüber nicht kommuniziert bzw. abgestimmt. Eine Reduzierung unserer Betriebsleistung um nahezu zwei Drittel zu Gunsten der Linie 766 ist nicht hin- 	Der Landkreis hat den Verkehrsunternehmen vor der Erstellung des NVP-Entwurfs die Möglichkeit einer Vorab-Stellungnahme eröffnet. Außerdem gab es ein gemeinsames Gespräch zur Ausgestaltung der Liniensteckbriefe. Insofern sieht der Landkreis die Verpflichtung zur frühzeitigen Beteiligung als erfüllt an. Das vom Landkreis definierte Basisangebot stellt eine Weiterentwicklung der in den bisherigen Plänen enthaltenen Mindestbedienung dar und definiert damit in der Regel nicht das tatsächlich angestrebte Verkehrsangebot. Dies ist allenfalls dort der Fall; wo das Basisangebot über dem Status-quo-Angebot liegt. Ist das Status-quo-Angebot höher, wird im Grundsatz die Beibehaltung des Status-quo angestrebt. Hier bedeutet das Basisangebot lediglich, dass der Landkreis bei fehlender Eigenwirtschaftlichkeit des Status quo ein Absinken des Angebotsniveaus unter das Basisangebot nicht zulassen wird. Soweit für Leistungen, die das Basisangebot übersteigen, ebenfalls Finanzierungsregelungen getroffen werden, wird		

nehmbar und ich erhebe gegen diese geplante Änderung der Linie von den Verkehrsunternehmen mindestens dieser erhöh-749 Einspruch. (Existenzbedrohung) te Leistungsumfang zu erbringen sein. • Bei den geplanten Änderungen für die Linie 748 gibt es so gut wie keine veränderte Betriebsleistungen, trotz evtl. Übernahme weiterer Die Landkreisverwaltung strebt hier an, bei Linien mit Aufgaben (Linie 84 und 91), hier ist keine ÖPNV-Verbesserung erüberörtlichem Charakter auch das Status quo-Verkehrsangebot zu garantieren. Voraussetzung ist aber, kennbar. dass eine Mindestauslastung von zehn Fahrgästen je Die Abschmelzung der Samstagsbedienung bei beiden Linien ist nicht Fahrt am stärksten Querschnitt nicht unterschritten wird akzeptabel und ist im Vergleich zur Linie 745 eine massive Ungleichund der jeweilige Linienabschnitt prinzipiell Bestandteil behandlung. Mit welcher Begründung wird die direkte Verbindung nach Stuttgart und zum Flughafen gekappt? Bei Aufgabenübernahme der Mindestbedienung gem. Abbildung 4.4 ist. Die Linie von der Linie 84 und 91 ergibt sich automatisch noch ein größeres 748 ist damit auf dem heutigen Angebotsniveau gesichert. Im Prinzip gilt dies auch für die Linie 749, allerdings kann Bedienungsgebiet (Sindelfingen). die Einhaltung der Mindestauslastung erst nach dem Vor-• Kein attraktiver ÖPNV am Samstag (Verbindung Stuttgart und Flughaliegen der Ergebnisse der VVS-Verkehrsstromerhebung aus 2014, die dann erstmalig auch die verkehrlichen Wir-• Einerseits werden direkte Flughafenlinien vorgeschlagen, andererseits kungen der S60 vollständig abbilden wird, überprüft werwird eine am Wochenende attraktive Verbindung komplett gestrichen. den. In Abhängigkeit von diesen Ergebnissen und unter Positiv ist die Erkenntnis zu werten, dass ergänzender Rufautoeinsatz Berücksichtigung der Erschließungserfordernisse in der nicht vorgesehen ist. Rufautos wurden vom Fahrgast bisher nicht als Gemeinde Grafenau behält sich der Landkreis zudem vor. ÖPNV-Ersatz betrachtet; das Rufauto hat gegenüber dem Individualverin geringem Umfang Umschichtungen zwischen den Likehr keine erkennbaren Vorteile. Der NVP macht keine Aussage über nien 749 und 766 vorzunehmen. die Bedarfe am Wochenende. Keine Inanspruchnahme von Rufautos bedeutet nicht, dass kein Bedarf (Anm.: an ÖPNV-Angeboten) besteht. Auch samstags soll das heutige Angebot beibehalten Welche Untersuchungen liegen dem Rufauto zu Grunde (= Individualwerden, wobei auch hier gilt: Mögliche Umschichtungen verkehr = höhere Umweltbelastung)? zwischen den Linien 749 und 766 sollen zu einem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft werden. Die Übernahme von Aufgaben der Linien 91 und 84 muss an dieser Stelle eher als Planungsoption betrachtet werden. Sollte es dazu kommen, muss ggf. das Angebot der Linie 749 angepasst werden. Der Landkreis sieht zwar durchaus sinnvolle Einsatzfelder für Rufautos, plant aber auf den Linien 748 und 749 mit Linienbussen. Bezüglich des Einsatzes von Rufautos verfügt der Landkreis über umfangreiche Erfahrungswerte. Zielaussage des NVP-Landkreis BB ist es, den ÖPNV möglichst Als Sachwalter öffentlicher Mittel ist der Landkreis Böblin-Hassler umweltfreundlich, attraktiv und innovativ auszugestalten, maximagen verpflichtet, ein angestrebtes Angebotsniveau bei le Leistung mit möglichst geringen Kosten: Dies ist in der Sache zuschussbedürftigen Angeboten mit möglichst geringem selbst ein Widerspruch, hohe Quantitäts- und Qualitätsanforderungen Mitteleinsatz sicherzustellen. Der Bereich Verkehr kann sind nicht mit minimalem Budget erreichbar. Die geplanten Änderungen davon nicht ausgenommen werden. Gleichwohl verfolgt bzw. Anforderungen an Fahrzeugausstattung, Fahrgastbedürfnisse der Landkreis die Strategie, eventuell notwendige Wettmüssen in Relation zur Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gesehen bewerbsverfahren möglichst mittelstandsfreundlich zu

werden. Unsichere Vergabeverfahren, europäischer Wettbewerb erschweren die Investitionsentscheidungen der Unternehmen. Ein Verdrängungswettbewerb wird für viele kleine Unternehmen zum Überlebenskampf. Gerade die vielen kleinen Unternehmen haben hier im Landkreis maßgeblich den verlässlichen und gut funktionierenden ÖPNV getragen.

- Die Ausdünnung der Wochenendverkehre ist ein falsches Signal an die Bevölkerung, keine Bewusstseinsbildung bzw. Orientierung hin zum ÖPNV- sind die Folge
- Geringe Busauslastung am Wochenende ist unternehmerisch nicht kompensierbar, Linienbusse eignen sich auf Grund der Ausstattung und der Sitzplatzzahl nicht für Gelegenheits- und Ausflugsverkehr. Geförderte Fahrzeuge, die am Wochenende im Depot stehen, sind kontraproduktiv zu dem stattdessen erzeugten Individualverkehr.
- Ruftaxis und Bürgerbusse sind keine Alternative. Wenig Nachfrage ist kein Beweis für wenig ÖPNV-Bedarf am Wochenende. Wie sehen beim Ruftaxi Finanzierung, Fahrzeug, Personal-Mindestlohn aus?
- Ruftaxis stehen in Konkurrenz zum Individualverkehr und dieser Individualverkehr ist für den Fahrgast stets bequemer und nutzungsfreundlicher.
- Ruftaxis und Individualverkehr stehen im Widerspruch zum Stellenwert des Umweltschutz und der Richtlinie 2001/42/EG und des SUPG. Im Landesgesetz wurde 2008 verabschiedet, dass Maßnahmen im NVP gemäß § 11 ÖPNVG einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Hierzu gibt es im NVP keine Aussage zum Thema Ruftaxis und Individualverkehr.
- Klimaanlagen: Hier gibt es eine pauschale Forderung, alle Busse mit solchen Anlagen auszustatten - ohne Einbeziehung der Umweltbelastungen, die doch erheblich sind und für bestimmte Bedienungsgebiete keine Notwendigkeit haben (kurze Verbindungen).
- "Kundenservice und kundenwirksame Qualität" Außenwerbung: Es "ist von einer Beklebung der Seitenscheiben abzusehen". Ob Werbung stattfindet, sollte dem Unternehmen überlassen werden. Die Hassler-Flotte wird bislang komplett ohne Werbung gefahren.
- Eine zeitliche Festlegung von Schadensregulierung ist nicht möglich, wirtschaftliche und reparaturabhängige Entscheidung sind hier maßgebend (unterschiedliche Ursachen, lange Versicherungs- und Gutachterwege, Wartezeiten bei den Reparaturarbeiten, z. B. Vandalismus-Schäden an Sitzen usw.)
- Abgelehnt werden auch die Regularien zu den Marketing-Aktivitäten.

gestalten und damit den kleinen Unternehmen vor Ort gute Chancen einzuräumen.

Die Wochenendverkehre sollen, wie unter Anregung 2 beschrieben, auch über das Basisangebot hinaus vom Landkreis gesichert werden. Nur bei wenigen Linien mit sehr schwacher Auslastung wird eine Beteiligung der Anrainer-Kommunen gefordert, sofern eine Kommune dieses Angebot wünscht. Dies ist bei den Linien 748 und 749 nicht abzusehen.

Das PBefG verpflichtet die Aufgabenträger, bis 2022 für "vollständige Barrierefreiheit" im Verkehrsangebot zu sorgen. Vor diesem Hintergrund ist die aus wirtschaftlicher Sicht sinnvolle Nutzung von hochflurigen Reisebussen für den Linienverkehr künftig nicht mehr vertretbar.

In Tagesrandlagen lassen sich Linienbusse wirtschaftlich in vielen Fällen nicht rechtfertigen. Um in solchen Fällen Mobilitätsangebote für Menschen ohne eigenen PKW zu schaffen, können Rufautos eine sinnvolle Ergänzung des ÖPNV sein.

In PKWs zählt eine Klimaanlage - ungeachtet der möglichen Umweltauswirkungen - inzwischen zur Standard-Ausstattung. Gleiches gilt für Bahnen und Reisebusse. Der Landkreis hält es für notwendig, dass auch Busbenutzern im Nahverkehr eine hohe Wertschätzung in Form eines hohen Beförderungskomforts zuteil wird. Da überhitzte Busse bereits beim Einstieg und damit auch bei kurzen Fahrten als sehr unangenehm wahrgenommen werden, sollen keine Ausnahmen für Linien mit kurzen Fahrzeiten gewährt werden.

Der Landkreis ist der Auffassung, dass auch beklebte Seitenscheiben den Beförderungskomfort grundsätzlich beeinträchtigen. Zudem erschweren sie einsteigenden Fahrgästen den Überblick über die bereits vorhandene Belegung des Fahrzeugs. Der Landkreis wird deshalb seine Handlungsspielräume nutzen, um bei den in seinem Zuständigkeitsbereich verkehrenden Linien auf eine Freihaltung der Seitenscheiben von Fensterwerbung hinzuwirken. Es zeichnet die Firma Hassler aus, aus eigenem Selbstverständnis heraus auf Fensterwerbung zu verzich-

	1		Ţ
			ten.
			Der Landkreis hält die genannte Frist für ausreichend, um einen Schaden zu beheben oder ggf. ein (anzumietendes) Ersatzfahrzeug zum Einsatz zu bringen.
			Als Gesellschafter des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart unterstützt der Landkreis Böblingen die Verbundidee, das ÖPNV-Angebot im VVS-Raum gegenüber den Kunden als durchgängiges Angebot zu vermarkten. Eine konstruktive Mitwirkung aller Akteure auf Anbieterseite ist dabei unverzichtbar. Ebenso hält der Landkreis zur Vermeidung von Doppelarbeit oder sich gar nachteilig überlagernden Marketing-Aktivitäten eine Abstimmung darüber für notwendig.
4	Hassler	 Argumente für weiteren ÖPNV-Ausbau Anlage 2.2 Laut Analyse der Verkehrsnachfrage wird festgestellt, dass entlang der Schienenverkehr-Entwicklungsachsen von und zur Landeshauptstadt die größten ÖPNV-Nachfragepotentiale entstehen. Der Ballungsraum rund um Stuttgart und Neckar gehört zu den am stärksten wachsenden Gebieten in Deutschland. Die zunehmende 	Der Landkreis stimmt den Feststellungen der Firma Hass- ler zu. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass tarifliche Themen nicht über den Nahverkehrsplan des Landkrei- ses, sondern nur über die Gremien des VVS transportiert werden können. Sie sind deshalb nicht integraler Be- standteil des NVP, weshalb dort auch keine Hinweise auf
		Zahl von Einwohnern, Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen hat auch eine Vergrößerung der Siedlungsfläche zur Konsequenz. Der Bus weist hier eine sehr hohe Anpassungsfähigkeit und Flexibilität an jede städtebauliche Entwicklung auf.	"Jobtickets" (die im VVS allerdings angeboten werden) undtarifliche Wochenendangebote gegeben werden.
		 Eine verlässliche, nutzungsfreundliche und Anbindung an den Schie- nenverkehr, Ausbau von P+R bzw. B+R, Möglichkeiten und Erschlie- ßung der städtischen und ländlichen Wohngebiete mit einem flexiblen Bussystem sind Garanten für ein verändertes Mobilitätsverhalten der Menschen. 	
		 Die demographische Entwicklung verlangt ein flexibles und nutzungs- freundliches flächendeckendes ÖPNV-Angebot. 	
		 SchülerInnen wie ArbeitnehmerInnen können nur durch ein zukunfts- sicheres und nutzungsfreundliches ÖPNV-Angebot als zusätzliche Zielgruppe gewonnen werden. 	
		 Anreize für Arbeitgeber (Jobtickets, Weekendtickets, entzerrte Schul- beginn-Zeiten) könnten die Akzeptanz bzw. Erhöhung des ÖPNV posi- tiv beeinflussen. Hierzu macht der NVP keine Aussage. 	
	Hassler	Linien 749 der Fa. Hassler: Betrachtet man die Schülerentwicklung, die Einwohnerdichte, die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ein-	Vorbehaltlich einer Prüfung der Ergebnisse des VVS aus den Erhebungen 2014 geht der Landkreis zunächst von
		wohner, so kann man für den Bedienungsbereich der Linien 748 und 749 durchweg eine zunehmende Entwicklung feststellen (Anlage 2.1	einer weitgehenden Beibehaltung des Status quo aus und wird dies im Nahverkehrsplan auch so darstellen. Die
		NVP). Im Bereich Grafenau und Schafhausen (L. 748) sind keine weiter-	hohe Bedeutung der Verbindung Grafenau-Maichingen

		führenden Schulen angesiedelt, es wird weiterhin ein hoher Bedarf an Schülerfahrten in Richtung Maichingen, Sindelfingen und Böblingen bestehen. Auch aus Richtung Maichingen, in Richtung Grafenau besteht durch die dortige Gemeinschaftsschule, Siedlungsentwicklung und das Industriegebiet zunehmend Beförderungsbedarf. Nach Beschreibung der L. 749 (NVP, Seite 182) wird das bestehende Angebot laut Fahrplan 2013 bei den Fahrtenpaaren erheblich gekürzt, die Betriebsleistung von 203.323 Fz-km auf 67.226 Fz-km abgeschmolzen. Im Gegenzug wird die Linie 766 massiv ausgebaut; zu Lasten der Linie 749.	für den Schülerverkehr ist dem Landkreis bewusst. Etwaige Angebotsanpassungen werden deshalb auf ihre Verträglichkeit mit den Belangen des Schülerverkehrs hin zu prüfen sein.
5	Hassler	Linie 748 Fa. Hassler: Die Linie 748 wird durch eine Übernahme von Aufgaben der SSB-Linie 91 und 84 nach Stuttgart Universität offensichtlich gestärkt. Es soll ein größeres Flächen- und Fahrgastpotential abgedeckt werden, allerdings mit einer annähernd gleichen Betriebsleistung. Aufgabenaufstockung bei gleicher Betriebsleistung bedeutet keine ÖPNV-Verbesserung.	Es wird auf die Antwort zu Anregung 2 verwiesen.
6	Hassler	Persönliche Anmerkung: Die Zielaussage des NVPs für den Landkreis Böblingen ist es, den ÖPNV möglichst umweltfreundlich, attraktiv und innovativ zu gestalten. Dieses Ziel jedoch durch maximale Leistung zu möglichst geringen Kosten erreichen zu wollen, ist eine vernichtende Zukunftsprognose für die kleinen und mittleren Busunternehmen im Landkreis. Gerade diese Unternehmen haben in den ganzen Jahren für einen funktionierenden Nahverkehr gearbeitet und investiert. Maximale Leistung zu minimalen Kosten kann nur durch verstärkten Wettbewerb bzw. Ausschreibung erreicht werden. Kleinunternehmen, selbst mit Anspruch auf Direktvergabe, werden auf diesem zu erwartenden Markt chancenlos sein. Es wird angemerkt, dass das Unternehmen beständig in einen modernen und umweltorientierten Fuhrpark investiert hat, dass die Schulung und Fortbildung des Fahrpersonals einen zentralen Stellenwert hat und dass uns die Erhaltung der Arbeitsplätze immer ein besonderes Anliegen war und ist.	Der Landkreis geht davon aus, dass gerade auch kleine und mittlere Unternehmen aufgrund ihrer Präsenz vor Ort, der genauen Kenntnis der Fahrgastnachfrage und der geringen Overhead-Kosten sehr wohl in der Lage sind, eine hohe Angebots- und Beförderungsqualität zu konkurrenzfähigen Kosten sicherzustellen. Zudem wird der Landkreis versuchen, anstehende Vergabeverfahren möglichst mittelstandsfreundlich anzulegen. Somit bestehen durchaus Chancen für die Firma Hassler, auch weiterhin Leistungen im ÖPNV des Landkreises Böblingen erbringen zu können.
Kappus-Reisen G			
7	Kappus	Auf S. 149 des NVPs nimmt der vom Landkreis Böblingen beauftragte Gutachter Stellung zu der im Linienbündel 1 vorhandenen Linie 747. Der Gutachter hält die Linie 747 zwischen Warmbronn und Universität Vaihingen mit Blick auf eine ausreichende Verkehrsbedienung des Landkreises Böblingen (gemäß ÖPNVG BW § 5) als nicht erforderlich. Diese Einschätzung ist nach Ansicht der Fa. Kappus falsch. Mit der L. 747 verbindet das Unternehmen den Stadtteil Warmbronn seit 1981 mit der Stadt Stuttgart. Bis 1994 bestand sogar eine Direktverbindung zum Rotebühlplatz in Stuttgart. Diese wurde jedoch nach Aufnahme des S-Bahnbetriebs nach Vaihingen und Böblingen an der Universität Stuttgart gekappt, da Parallelverkehre zur S-Bahn nicht erwünscht	Mit dem Basisangebot definiert der Landkreis ein Grundgerüst der Verkehrsbedienung, das alle Linien umfasst, die für die Erschließung der Siedlungsbereiche unverzichtbar sind oder eine signifikante Verkehrsnachfrage aufweisen. Dies kommt auch durch die Mindestbedienung von 11 Fahrtenpaaren je einbezogener Linie zum Ausdruck. Bei bestehenden Linien, die im Status quo ein geringeres Fahrplanangebot aufweisen, ist zu prüfen, ob eine Aufstockung der Bedienung zu rechtfertigen wäre. Nachdem der VVS bei seiner letzten Verkehrsstromerhebung zwischen Warmbronn und Stuttgart-Büsnau maxi-

waren. Die hierbei frei werdende Fahrleistung wurde zur Verdichtung des Fahrplans verwendet.

Die Linie 747 dient heute insbesondere zur Anbindung von Warmbronn an das Max-Planck-Institut, die Universität Stuttgart, die S-Bahn-Linien S1, S2, S3 und die Linie 82 für Schüler der Vaihinger Schulen. Im Winterhalbjahr wird die Linie 82 ab 7.15 Uhr durch das an der Universität freiwerdende Fahrzeug der Linie 747 bis zur S-Bahn-Station Vaihingen verstärkt. Selbstverständlich wird mit der Linie 747 auch der Takt zwischen Büsnau, Max-Planck-Institut, Lauchau und Universität Stuttgart verdichtet. Die durchschnittliche Belegungszahl an Werktagen liegt bei der Linie 747 mit über 10 Personen nach unserem Kenntnisstand deutlich über jener der durchschnittlichen Summe aller Verkehrslinien im Verbundgebiet. Samstags könnte die Linie 747 entfallen und der Freizeitverkehr auf die Linie 632 verwiesen werden. Der Ansatz, die Linie 747 aus dem Basisangebot zu streichen, konterkariert klar das erklärte Ziel, den ÖPNV zu verbessern, um den Modal Split zu erhöhen. Gleichzeitig bedeutet er eine Ungleichbehandlung der Nutzer der Linie 747 gegenüber jenen der Linien 746 von Magstadt zur Universität und jenen der Linie 748 von Maichingen zur Universität. Es wird darum gebeten, die Planung zu überdenken.

mal 80 Fahrgäste je Richtung festgestellt hat, ist dies zu verneinen. Mitnahmeeffekte im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart sind hier unbeachtlich, da es dem Landkreis als wenig wirtschaftlich erscheint, für die Bewältigung des Stuttgarter Binnenverkehrs aus Warmbronn kommende Busse einzusetzen. Die Linie 747 kann deshalb in ihrer heutigen Form nicht in das Basisangebot aufgenommen werden. Der Vorschlag des Gutachters, die Linien 746 und 747 zusammenzufassen, um damit auch die Nachfrage beider Linien zu bündeln, ist bislang vor Ort zudem auf wenig Resonanz gestoßen.

Allerdings hält der Landkreis den Stadtteil Warmbronn auch ohne die Linie 747 für gut in das ÖPNV-Basisnetz eingebunden. Neben der primären Anbindung an den Knoten Leonberg ist bereits eine zweite, besser ausgelastete Direktverbindung nach Böblingen in dieses Netz aufgenommen. Es steht der Stadt Leonberg frei, sich für den Fortbestand der dritten Anbindung (zur Universität Stuttgart) außerhalb des Basisangebots auch finanziell zu engagieren.

Für die Linie 746 gab es Überlegungen, diese in die Innerortsbedienung der Gemeinde Magstadt einzubinden und stattdessen den Leistungsumfang der Linie 745 zu reduzieren. Sie war deshalb im Basisangebot zunächst enthalten. Nachdem die Gemeinde Magstadt jedoch die Beibehaltung des Status quo auf der Linie 745 favorisiert, entfällt diese innerörtliche Erschließungsfunktion. Wegen des Unterschreitens der Mindestauslastung im überörtlichen Linienabschnitt wird die Linie 746 – gemäß Fußnote 1 im NVP-Entwurf auf Seite 179 – in Absprache mit der Gemeinde Magstadt aus dem Basisangebot herausgenommen. Insofern kann an dieser Stelle nicht von einer Ungleichbehandlung gesprochen werden.

Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH (OVR)

OVR

be gi w de te

Kapitel 4.1.3: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Bundesgesetzgeber bei der Novellierung des PBefG das Thema Barrierefreiheit aufgegriffen und mit einer Fristsetzung versehen hat, insbesondere deshalb, weil den bisherigen Bemühungen der Busunternehmen zur Erzielung der Barrierefreiheit im Rahmen der Ersatzbeschaffung von Bussen seitens der zuständigen Straßenbaulastträgern bei Straßensanierungsund -umbaumaßnahmen oftmals nur eine sehr geringe Mitwirkungsbereitschaft für eine Systemlösung entgegengebracht wurde.

Auch der Landkreis Böblingen begrüßt, dass das Thema Barrierefreiheit im ÖPNV vom Bundesgesetzgeber aufgegriffen wurde. Er hält die Verankerung im PBefG allerdings nicht für hinreichend, da das Gesetz in den Fällen, wo ÖPNV-Aufgabenträgerschaft und Straßenbaulastträgerschaft auseinanderfallen, keine Wirkung entfaltet. Die gerade im Busverkehr sehr langwierige Anpassung der Haltestellen ist in der Regel Aufgabe der Kommunen

_		·	
		Der im NVP gewählte Ansatz der Definition der Haltestellen, welche mit Priorität barrierefrei ausgebaut werden sollten, mag ein erster Schritt sein. Allerdings setzt der Gesetzestext eine generelle Barrierefreiheit voraus und fordert die Begründung von Ausnahmen. Aus OVR-Sicht müsste aus Gründen der Rechtssicherheit im NVP nicht die vorgeschlagene Positivdefinition, sondern eine Negativdefinition der zulässigen Ausnahmen erfolgen.	und von den Landkreisen kaum steuerbar. Mangels Zuständigkeit sieht sich der Landkreis Böblingen auch nicht in der Lage, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorgabe zu definieren. Der Landkreis befürwortet darum die vorrangige Realisierung der priorisierten Haltestellen.
9	OVR	Kapitel 4.1.7.1: An dieser Stelle sollte die Bedeutung einer attraktiven, zum Individualverkehr konkurrenzfähigen Reisegeschwindigkeit des ÖV nochmals deutlicher hervorgehoben werden. In der aktuellen Diskussion um Lärmaktionspläne und Luftreinhaltungspläne beobachten wird verstärkt, dass darin Maßnahmen wie z. B. Geschwindigkeitsreduktionen vorgeschlagen werden, welche sich z. T. massiv auf die Reisezeiten auswirken. Dabei wäre die Erhöhung des ÖV-Anteils oftmals ein probates Mittel, die lokale Lärm- und Luftbelastung zu reduzieren. Bisher jedoch hat sich die Umsetzung von Maßnahmen aus diesen Planwerken stets negativ auf die OVR-ÖV-Angebote ausgewirkt und deren Attraktivität gemindert.	In Kapitel 4.1.7.1. soll folgender Passus ergänzt werden "und der straßenbegleitenden Parkierung zu achten. Geschwindigkeitsreduktionen oder andere verkehrsberuhigende Maßnahmen sollten auf ihre Wechselwirkungen mit regelmäßigen Busverkehren hin untersucht werden. Oftmals führen derartige Eingriffe zu einer verminderten Beförderungsgeschwindigkeit und haben für den ÖPNV fatale Folgen. Einerseits verlängert sich die Reisezeit für die Fahrgäste, andererseits wird dadurch ggf. ein Fahrzeugmehrbedarf ausgelöst, da bestehende Fahrzeugumläufe nicht mehr gehalten werden können. Insbesondere wenn solche Maßnahmen im Rahmen von Lärmaktionsplänen oder Luftreinhalteplänen erfolgen sollen, besteht die Gefahr, dass durch die Behinderung des ÖPNV und in der Folge eine Verlagerung von Fahrten vom ÖV zum MIV die ursprüngliche Absicht konterkariert wird. Für die Detailplanung sind"
10	OVR	Kapitel 4.2.3 i. V. m. Abb. 4.4 und Anlage 4.1 (neu: 4.2): Grundsätzlich wird angemerkt, dass im ÖPNV-Pakt zwischen den Verbundlandkreisen und dem Verband Region Stuttgart unter Moderation des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur einheitliche Standards für die S-Bahn-Zubringerbuslinien definiert wurden. Diese finden sich u. E. bei der Definition der Mindestbedienung auf einigen Relationen so nicht wieder. Deshalb ist es aus OVR-Sicht erforderlich, die im ÖPNV-Pakt definierten Standards in die Berechnungsmethodik der Mindestbedienung einfließen zu lassen. In der Folge ist somit auch die Anlage 4.1 (neu: 4.2) entsprechend zu überarbeiten und anzupassen. Dessen ungeachtet sind bei der Darstellung der aus Sicht des Landkreises Böblingen mindestens erforderlichen Fahrtenpaare folgende beide Relationen nicht sachgerecht bzw. gar nicht beurteilt worden: • Höfingen – Hirschlanden: Dieser Streckenabschnitt wird heute von der OVR-Buslinie 651 bedient und ist Teil der in Kapitel 2.2.1 als regional bedeutsam charakterisierten L 1136. Angesichts des erschlossenen Einwohnerpotenzials, der Bedeutung im Berufs-, Schüler- und Einkaufs- und Klinikumsverkehr ist hier bei der Festlegung des Basis-	Der Landkreis stimmt der Firma OVR zu, dass die genannten Standards für S-Bahn-Zubringer-Linien nicht in das Basisangebot eingearbeitet wurden. Erste Überlegungen haben gezeigt, dass die Konkretisierung der vereinbarten Standards nicht mehr in den NVP-Entwurf integriert werden können. Allerdings wurde dazu ein neues Kapitel 6.4 in den NVP aufgenommen. Auf welchen Linien konkret nachgebessert werden soll, wird im Rahmen der anstehenden Vorabbekanntmachungen festgelegt werden zu Höfingen – Hirschlanden: Gerade im Bezug auf die große Bedeutung des LEO-Centers für den Einkaufsverkehr soll das Basisangebot der Linie 651 in Rücksprache mit dem Landkreis Ludwigsburg und dem VVS im Abschnitt Höfingen-Hemmingen an Samstagen auf elf Fahrtenpaare angehoben werden. Diese Änderung wurde auch auf Abbildung 4.4 übertragen. Das Schema 11/11/0 (Fahrtenpaare Mo-Fr/Sa/So), wie es nun für den Abschnitt Höfingen-Hemmingen zum Tragen kommt,

angebots eine Erhöhung der Fahrtenzahl zwingend erforderlich. Der starke Fahrgastbezug auf das Mittelzentrum Leonberg rührt immer noch von der Zugehörigkeit der erschlossen Kommunen zum Altlandkreis Leonberg her. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt des Einkaufs- und Klinikumsverkehrs auch für das Wochenende. Als neuere Entwicklung ist die Zunahme der Verkehre zum Schulstandort Leonberg, aber auch in der Gegenrichtung zum Standort der neuen Gemeinschaftsschule in Hirschlanden zu beobachten. Der Ansatz von nur 11 Fahrtenpaaren montags bis freitags sowie der Verzicht auf ein Mindestangebot an Samstagen werden den heute vorhandenen Fahrgastströmen in keinster Weise gerecht.

• Weissach – Heimerdingen: Die Betrachtung dieses Streckenabschnitts fehlt im vorliegenden Planwerk komplett. Durch die massive Erweiterung des Fahrplanangebots der Strohgäubahn bis/ab Heimerdingen im Laufe des Jahres 2015 sollte auch der in allen Gutachten zur Revitalisierung der Strohgäubahn enthaltene Ausbau der Busverbindung zwischen Heimerdingen und Weissach – gerade auch im Hinblick auf den Arbeitsplatzschwerpunkt Weissach, Porsche und dessen Verflechtung zu den übrigen Porsche-Standorten im Strohgäu – im Nahverkehrsplan mit mind. 11 Fahrtenpaaren montags bis freitags abgebildet werden.

wurde für große Einzelhandelsschwerpunkte (z.B. Breuningerland Ludwigsburg) entwickelt. Im Bezug auf das Leo-Center ist hier durchaus eine Vergleichbarkeit zu sehen. Der Montag-bis-Freitag-Wert kann nicht innerhalb des Verfahrens angehoben werden, da sich eine höhere Fahrtenzahl in einer höheren Nachfrage widerspiegeln müsste. Die Landkreisverwaltung strebt allerdings an, bei bestehenden Verkehren mit überörtlichem Charakter das Status quo-Angebot vollständig abzusichern, auch wenn diese über das Basisangebot hinaus gehen. Voraussetzung ist aber, dass eine Mindestauslastung von zehn Fahrgästen je Fahrt am stärksten Querschnitt nicht unterschritten wird und der jeweilige Linienabschnitt prinzipiell Bestandteil der Mindestbedienung gem. Abbildung 4.4 ist. Für den Abschnitt Leonberg-Höfingen kann das heutige Angebot daher als gesichert angesehen werden. Im Kreistag des Landkreises Ludwigsburg muss noch eine Entscheidung über die künftige Finanzierung der Busverkehre getroffen werden. Allerdings ist auch dort in der Diskussion, den Status quo im überörtlichen Verkehr abzusichern.

Zu Weissach – Heimerdingen: In Absprache mit den anderen Verbundlandkreisen wurde festgelegt, dass neue Ergänzungsverbindungen, die nicht für Erschließungszwecke zwingend benötigt werden, nicht direkt ins Basisangebot aufgenommen werden dürfen. Für den Aufbau einer neuen Busverbindung sollen die Anrainerkommunen - ggf. unter finanzieller Beteiligung der Landkreise - zunächst auch eigene Mittel einsetzen. Erst wenn sich dann nach den ersten Betriebsjahren zeigt, dass eine neu geschaffene Verbindung erfolgreich ist, kann eine Integration ins Basisangebot vorgenommen werden. Diese Regeln gelten auch für Verbindungen, die derzeit nur mit wenigen Einzelfahrten versehen sind, wie es auf dem betroffenen Linienabschnitt der Fall ist. Der Landkreis steht nichtsdestotrotz der Etablierung einer regelmäßigen Verbindung von Heimerdingen nach Weissach positiv gegenüber und ist für Gespräche über kommunale Initiativen offen.

OVR

11

Kapitel 6.2.5 (neu: 6.3.5): Unter dem Aspekt des Kundenservice wird zukünftig unter dem Unterpunkt **Kontaktmöglichkeit** eine persönliche Erreichbarkeit der Verkehrsunternehmen montags bis freitags von 9 Uhr

Gerade die im Kreisfahrplan dokumentierte Praxis zeigt, dass selbst kleine Verkehrsunternehmen die geforderte Zeitspanne abdecken können. Ein Zeitraum von 9 Uhr bis

12	OVR	bis 17 Uhr gefordert. Ein Blick auf die derzeit im Kreisfahrplan Böblingen unter Kundendienstanschriften genannten Öffnungszeiten zeigt, dass diese Vorgabe derzeit nur von sehr wenigen Unternehmen eingehalten wird. Wir bitten daher, einen Zeitraum anzusetzen, der sich an der heutigen, einwandfrei funktionierenden Praxis orientiert. Kapitel 6.3.2 (neu: 6.4.2): Die Begründung, dass aufgrund der margi-	17 Uhr wird deshalb nicht als überzogen eingeschätzt. Im Zeitalter des Mobilfunks sollte es möglich sein, auch für Pausenzeiten oder temporär unbesetzte Büros eine prinzipielle Erreichbarkeit sicherzustellen. Für die Linie 620 wird ein Liniensteckbrief in der Ka-
		nalen Verkehrsbedeutung für den Landkreis Böblingen kein Liniensteckbrief für die Linie 620 erstellt wurde, kann nicht nachvollzogen werden. In Weissach, welches zweifelsfrei im Landkreis Böblingen liegt, ist ein Arbeitsplatzschwerpunkt vorhanden, dessen Einzugsbereich eindeutig in den südwestlichen Landkreis Ludwigsburg (Strohgäu) reicht. Insofern sind für die heute von der Linie 620 erfassten Relation Weissach – Heimerdingen zweifelsfrei Angebotsziele zu definieren (vgl. auch unsere Ausführungen zu Kapitel 4.2.3 i. V. m. Abb. 4.4). Ob dies im Rahmen der vorhandenen Buslinie 620 oder einer neu zu definierenden Planungslinie erfolgt, bleibt dem Aufgabenträger überlassen.	tegorie "Bündelfreie Linien" aufgenommen. Der Verweis auf der Seite 143 des NVP-Entwurfs kann entfallen. Zu den Perspektiven für einen Angebotsausbau auf dieser Relation wird auf die Antwort 10 verwiesen.
13	OVR	 Kapitel 6.3.3 (neu: 6.4.4): Der Liniensteckbrief der Buslinie 651 ist aus OVR-Sicht in folgenden Punkten zu korrigieren: Der schematische Linienverlauf bildet nicht die Linie 651, sondern die Linie 631/632 ab. Im Streckenabschnitt Hemmingen - Höfingen ist das Basisangebot montags bis freitags zwingend zu erhöhen (vgl. Anmerkung zu Kapitel 4.2.3 i. V. m. Abb. 4.4). Im Streckenabschnitt Hemmingen - Höfingen ist im Wochenendverkehr, zumindest jedoch samstags, aufgrund des starken Einkaufs- und Klinikumsverkehrs ein Basisangebot aufzunehmen (vgl. Anmerkung zu Kapitel 4.2.3 i. V. m. Abb. 4.4). Demzufolge ist für den Streckenabschnitt Hemmingen – Höfingen die Taktanforderung montags bis freitags in der NVZ von 120 Minuten auf 60 Minuten zu erhöhen und für das Wochenende eine Definition der Taktanforderung vorzunehmen. Nachdem es sich bei der Linie 651 um eine Durchmesserlinie handelt, ist als primärer Anschluss in Leonberg, Bahnhof die Linie S6/S60 in Richtung Stuttgart nicht nur aus Richtung Hemmingen, sondern auch aus Richtung Eltingen zu definieren. 	Zu Schematischer Linienverlauf: Der Schematische Linienverlauf wurde ausgetauscht. Zu Basisangebot und Taktanforderung: Siehe Antwort 10 Zu Anschlüsse: Der kernstädtische Bereich des Stadtverkehrs Leonberg wurde in Form einer Funktionalen Leistungsbeschreibung dargestellt (siehe Abbildung 6.2). Diese soll Gestaltungsspielräume in der Liniennetzgestaltung ermöglichen, worunter auch die (eventuelle) Verknüpfung radialer Linienäste zu Durchmesserlinien zu verstehen ist. Der Ast ins Ezach, der nur den kernstädtischen Bereich von Leonberg bedient, geht daher komplett in der genannten Plandarstellung auf. Dadurch soll es künftig möglich sein, diesen Ast flexibel ins Liniennetz einzubinden. D.h. es wären beispielsweise auch Führungen vom Ezach in andere Richtungen als Hemmingen denkbar. Andererseits könnte der Ast von Hemmingen auch weiter in Richtung Ramtel, Warmbronn etc. statt ins Ezach geführt werden, sofern sich dies im Rahmen einer möglichen Neukonzeption als sinnvoll herausstellt. Deshalb wurde bei der Linienbeschreibung auch auf eine Anschlussvorgabe aus Richtung Ezach verzichtet. Allerdings wurden gem. eines Vorschlags (siehe Antwort 61) der Fa. RBS auch die Verkehrsangebote der Funktionalen Leistungsbeschreibungen mit einer Anschlussvorgabe versehen. Diese gilt dann auch für den Linienverkehr aus Ri. Ezach.

14	OVR	Kapitel 7.2.3: Nach Abschluss des ÖPNV-Pakts zwischen den Verbundlandkreisen und dem Verband Region Stuttgart unter Moderation des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie den sich daran anschließenden Gremienberatungen haben sich die Planungen für die Einrichtung von Expressbuslinien in den vergangenen Monaten schon so deutlich konkretisiert, dass deren Darstellung im NVP deutlich ausführlicher und konkreter erfolgen kann und muss. Ferner ist zu prüfen, ob dieses Thema statt unter Kapitel 7.2 "Verkehrliche Weiterentwicklung" zumindest für einige bereits konkret benannte Relationen nicht besser unter Kapitel 6.3 (neu: 6.4) "Einzelziele bezüglich der Linienverkehre" eingeordnet wird.	Das Kapitel 7.2.3 wurde hinsichtlich des aktuellen Arbeitsstands bei der Entwicklung der Expressbuslinien überarbeitet. Da diese Linien jedoch in die Aufgabenträgerschaft des Verbands Region Stuttgart (VRS) fallen, ist eine Aufnahme in das Kapitel 6.3 (neu: 6.4) nicht vorgesehen.
		mbH + Co. KG (Fazit; Erläuterungen sind der ausführlichen Stellungnahm	
15	Pflieger	Prühzeitige Beteiligung Nach § 8 (3) PBefG sind die vorhandenen Unternehmer bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans "frühzeitig" zu beteiligen, dies insbesondere unter Berücksichtigung von § 13 (3) PBefG. Im konkreten Fall der Erstellung des Nahverkehrsplans 2. Fortschreibung erschöpfte sich die Beteiligung in einem einstündigen Termin im Juni 2013, in dem uns der Landkreis sein Erstkonzept für eine "Funktionale Beschreibung" des STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN vorstellte. Unseres Erachtens bedeutet "Beteiligung" bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG, dass der Gesetzgeber durch Hinzufügung des Begriffs "frühzeitig" die Einflussnahme des Verkehrsunternehmens in noch stärkerem Maße und vor allem zu einem früheren Zeitpunkt sicherstellen wollte, als es bislang möglicherweise in der praktischen Umsetzung nach der alten Fassung geschehen ist. Vor diesem Hintergrund dürfte der Gesetzgeber mit der neuen Formulierung in § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG das Ziel verfolgen, bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sicherzustellen, dass die Verkehrsunternehmen mit Beginn des Aufstellungsprozesses in die Planungsüberlegungen des Aufgabenträgers eingebunden sein sollen, um zu einem solch frühen Zeitpunkt ihre Vorstellungen äußern zu können. Das vorliegende Verfahren wird unseres Erachtens der gesetzlichen Vorgabe nicht gerecht. Es hat nur die oben erwähnte, in geringem Maße aussagekräftige Informationsveranstaltung von 1 Stunde zur Erläuterung der Liniensteckbriefe und der "Funktionalen Beschreibung" des	

		Linienbündels 7 stattgefunden.	
		Nach Erarbeitung des Nahverkehrsplans durch den Landkreis - ohne weitere Beteiligung der Verkehrsunternehmen - wurde dieser den Verkehrsunternehmen im April 2014 zur Stellungnahme zugeleitet.	
		Dieser Verfahrensablauf ist deshalb zumindest bedenklich, da er eben nicht die Beteiligung an der Aufstellung des Nahverkehrsplans in einem frühen Stadium gewährleistet. Vielmehr wird erst nachdem der Nahverkehrsplan bereits im Verkehrsausschuss des Landkreises behandelt wurde, die notwendige Beteiligung der Verkehrsunternehmen sozusagen nachgeholt.	
		Linienbündelung	
		Zu den Ausführungen zum Linienbündelungskonzept ist anzumerken, dass das Argument, die Linienbündelung sei ein sachgerechtes Instrument, um die Einbindung von ertragsstarken und ertragsschwachen Linien in die Gestaltung des unternehmerisch verantworteten Linienverkehrs sicherzustellen, im STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN entgegen der Auffassung des Landkreises nicht zutrifft. Vielmehr weisen wir darauf hin, dass alle 23 Linien des STADT-VERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN, die im Linienbündel 7 zusammengefasst werden, schon immer in einer Genehmigungsurkunde mit einheitlicher Laufzeit enthalten sind.	
		Die Aussage in Kap. 4.3.2 des Nahverkehrsplans "Im Landkreis Böblingen sind die Liniengenehmigungen auf Basis des PBefG derzeit aus-	
		schließlich für Einzellinien vergeben" ist offenkundig falsch.	
16	Pflieger	Zu Kapitel 3.1 Ergebnisse der Verkehrsanalyse (S. 43/44 alt): Der verhältnismäßig hohe Binnenverkehrsanteil im Mittelbereich Böblingen/Sindelfingen wird mit der hohen Attraktivität der dortigen Busverkehre begründet. Ein von den Städten bei IGV, Stuttgart 2012 in Auftrag gegebenes Gutachten zum STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN bescheinigt ebenfalls ein gutes bis sehr gutes Verkehrsangebot.	Im Mittelbereich Böblingen/Sindelfingen verkehren auch die Schönbuchbahn und einige starke Regionalbusverkehre. Zweifellos leistet der Stadtverkehr Böblingen-Sindelfingen aber einen signifikanten Beitrag zum überdurchschnittlichen ÖPNV-Anteil im Binnenverkehr des Mittelbereichs.
17	Pflieger	Einbeziehung des Regionalverkehrs / Arbeitsteilung zwischen Regionalverkehr und STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN In den Vorstellungen der Entwürfe zur Linienbündelung in den Jahren 2008/2009 wurde vom Landkreis und VVS argumentiert, den STADT-VERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN, auf Grund der Vernetzung und Verzahnung des Liniensystems und zur Erhaltung der damit verbundenen Synergieeffekte, in ein eigenständiges Linienbündel zu integ-	Dass bei der Frage, inwieweit regionale und städtische Linienverkehre integriert werden müssen bzw. sollen, die genannten begrenzenden Faktoren Berücksichtigung finden müssen, ist dem Landkreis bewusst. Aus diesem Grund wurden, parallel zu aufkommensstarken Regionalbuslinien bei der Berechnung des Basisangebots auch teilweise umfangreiche Stadtverkehrslinien unterstellt.

rieren.

Dieser Auffassung entsprechend waren alle Linien des STADTVER-KEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN einschließlich der Linie 734 Schönaich -Böblingen S-Goldberg - Sindelfingen/ZOB im Linienbündel 4 enthalten.

Aus fälschlicherweise vermuteten Kosteneinsparungen sieht der aktuelle Entwurf des Nahverkehrsplanes vor, den regionalen ÖPNV auf bestimmten Linienabschnitten des STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN mit Stadtverkehrsaufgaben zu betrauen. Damit sollen Kosteneinsparungen aufgrund verringerter Betriebsleistungen beim Stadtverkehr erzielt und offenkundig zur Verdichtung des regionalen Verkehrs in das Umland verwendet werden. Dies wird am Beispiel der Regionalbuslinie 766 Grafenau-Böblingen deutlich, mit der die Bedienungslücke, die 2010 durch Übertragung des Fahrplanangebotes der Linie 749 auf die neue Direktverbindung Grafenau-Maichingen entstand, wieder aufgefüllt wird.

Die Umsetzung eines solchen ÖPNV-Konzeptes, wie es bereits 1990 und 1995 in die Grundsatz-Diskussion gebracht, aber wegen der erheblichen qualitativen und quantitativen Nachteile sowie zusätzlichen Kosten von den städtischen Gremien in Böblingen und Sindelfingen abgelehnt wurde, würde aktuell wie damals die netzbewirkten Synergieeffekte des STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN auflösen.

Ein Gestaltungsprinzip, das Stadtverkehrsaufgaben dem regionalen Verkehr überträgt, erfordert zwingend ÖPNV-Ergänzungsmaßnahmen durch den STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN, um in etwa die heute vorhandene Qualität hinsichtlich der verschiedenen Standards zu sichern. Der Stadtverkehr müsste nur dann mit Personal und Bussen zur Stelle sein, wenn der Regionalverkehr auf dem ihm zugeordneten Linien Bedienungs- und Kapazitätslücken aufweist. Der ÖPNV in den Städten Böblingen und Sindelfingen würde dadurch nicht billiger, sondern erheblich teurer. Benachteiligt wären dabei die beiden Städte Böblingen und Sindelfingen, denen für alle notwendigen Zusatzmaßnahmen die Finanzierung zufällt.

Gewinner dieses Paradigmenwechsels wäre der regionale Verkehr mit seinen bedienten Umlandgemeinden, Verlierer die beiden Städte Böblingen und Sindelfingen und deren (den ÖPNV nutzenden) Bürger.

An dieser Stelle verweisen wir vollumfänglich auf das unserer Stellungnahme beigefügte Gutachten der Herren Prof. Dipl.-Ing. Günther Scher-

Nichtsdestotrotz schließen sich städtische und regionale Verkehrsbedürfnisse nicht zwingend aus. Im VVS-Gebiet gibt es eine Reihe erfolgreicher Beispiele, in denen städtische und regionale Verkehrsbedürfnisse seit Jahrzehnten problemlos in einer Linie kombiniert werden. Im Landkreis Böblingen wird beispielsweise der Stadtverkehr Leonberg traditionell unter Einbeziehung regionaler Verkehre (z.B. Linien 631/632 Ri. Warmbronn-Böblingen; Linie 651 Ri. Höfingen-Hemmingen) gefahren, was vor Ort zu keinerlei Problemen führt. Doch auch in größeren Stadtverkehren, beispielsweise in Esslingen, werden regionale und städtische Verkehrsbedürfnisse gemeinsam überplant und dort, wo es sinnvoll erscheint, kombiniert. Beispielhaft kann hier die Verknüpfung der regionalen Buslinie 120 und der städtischen Linie 105 zu einer Durchmesserlinie, die es auch Bewohnern aus Neuhausen und Ostfildern erlaubt. umsteigefrei zur Esslinger Hochschule zu fahren, genannt werden. Auch die Bedienung der Wohngebiete entlang der Hohenheimer Straße in Esslingen ausschließlich durch die Regionalbuslinien 122 und 131 zeugt von einem ganzheitlichen Ansatz. In diesem Sinne sollen auch im Stadtverkehr Böblingen-Sindelfingen Synergie-Effekte nicht aufgrund scheinbarer Systemgrenzen ausgeklammert, sondern prinzipiell ermöglicht werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der künftige Stadtverkehr in Böblingen und Sindelfingen maßgeblich durch die Städte gestaltet werden kann. Der NVP soll hierfür lediglich einen Rahmen setzen – die konkrete Ausgestaltung obliegt einer Abstimmung mit der kommunalen Ebene.

rer und Dipl.-Ing. Klaus Hübner zu den verkehrlichen Auswirkungen des Nahverkehrsplans.

Bereits die Gutachten der FUT bzw. ITF von 1990 und 1997 kamen zu der Feststellung, dass der Stadtverkehr die Aufgaben hat, die Stadt flächenmäßig weitgehend zu erschließen, den Mobilitätsbedürfnissen der Stadtbevölkerung entgegen zu kommen und Anschlüsse an über die Stadt hinausgehende Verkehrsmittel herzustellen. Hierzu ist ein relativ feinmaschiges Liniennetz mit kurzen Haltestellenabständen und Ausrichtung auf Aktivitätszentren der Stadt mit häufiger sowie regelmäßiger Bedienung erforderlich.

Der Regionalverkehr hat, so die oben genannten Gutachten, zur Aufgabe, Aufkommenspunkte der Region miteinander zu verbinden und an Zentren der Region sowie überregionale Verkehrsmittel anzubinden. Hierzu ist ein relativ weitmaschiges Liniennetz mit großen Haltestellenabständen und Ausrichtung auf Zentren der Region mit verkehrsnachfrageabhängiger Bedienung erforderlich. Regionallinien orientieren sich an den Verkehrsbedürfnissen des Hinterlandes.

Die Vermischung beider Verkehrsarten, also die Integration des Regionalverkehrs in den Stadtverkehr, stößt dort auf Schwierigkeiten, wo unterschiedliche Ansprüche der Fahrgäste auftreten. So z. B. hat ein Regionalverkehrsfahrgast, der schnell zur S-Bahn will, kein Interesse an einem Umweg durch die Stadt mit zeitraubenden, häufigen Halten. Der Stadtverkehrsfahrgast wünscht einen dichten, auf die Bürger der Stadt abgestimmten Taktfahrplan und einen kurzen Weg zur Haltestelle. Daraus ergibt sich, dass die spezifischen Bedürfnisse der Bürger in einem 108.000-Einwohner-Raum nicht von Regionalbussen abgedeckt werden können. Der Ansatz führt im Ergebnis dazu, wegen innerstädtischer Verkehrsbedürfnisse Regionalbusse auf der ganzen Regionallinienlänge anzubieten, um wegfallende (oder fehlende) Fahrplanlagen des Stadtverkehrs zu ersetzen. Dies ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Anzumerken sei hierzu, dass auch die eingesetzten Fahrzeuge, entsprechend ihres Einsatzes im Stadt- oder Regionalverkehr, unterschiedlichen Anforderungen unterliegen und dementsprechend spezifisch ausgestattet sind. Auch besitzen die Stadtverkehrsbusse eine eigene ÖPNV-Infrastruktur wie z. B. Funkkommunikation untereinander und Busbevorrechtigung. Hinzu kommt, dass die Stadtverkehrslinien nach dem Rendezvous-System betrieben werden, d. h., alle Busse kommen gemeinsam an und fahren gemeinsam ab.

18	Pflieger	Zu Kapitel 4.1.5 Wirtschaftlichkeit (S. 60 alt) Eine fehlende leistungsbezogene, sachgerechte und transparente Einnahmeaufteilung/Einnahmezuscheidung z. B. nach beförderten Personen im Stuttgarter Verkehrsverbund (VVS) erschwert bzw. verhindert die eigenwirtschaftliche Erbringung von Verkehrsleistungen. Als markantes Beispiel hierfür sei nur die Einnahmeaufteilung/Einnahmezuscheidung nach dem Residualprinzip genannt. Auch die vorgeschlagene Übertragung von Stadtverkehrsaufgaben auf den Regionalverkehr auf bestimmten, gerade fahrgaststarken Stadtverkehrslinien widerspricht der von Verkehrsunternehmen angestrebten Eigenwirtschaftlichkeit durch generierte Fahrgeldzuweisungen anstelle Verbundausgleichsleistung / Komplementärfinanzierungen. Dies steht im Widerspruch zur Aussage des Landkreises in Kap. 6.3.1 (neu: 6.4.1) des Nahverkehrsplans: "Der Landkreis geht gemäß den Grundsätzen des PBefG davon aus, dass die im Nahverkehrsplan geforderten Verkehrsangebote eigenwirtschaftlich erbracht werden können."	Nach dem Inkrafttreten der vom Verband Region Stuttgart (VRS) entwickelten Allgemeine Vorschrift für die Anwendung des Verbundtarifs werden den Verkehrsunternehmen neben ihrem Anteil Fahrgeldeinnahmen auch Ausgleichsbeträge für Durchtarifierungsverluste EU-konform zugewiesen werden können. Das sog. Residualprinzip hat damit für die Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II keine Auswirkungen. Der Landkreis hält eine Aufteilung der Einnahmen in Abhängigkeit von der jeweiligen Beförderungsleistung für sachgerecht. In Korridoren, wo Verkehrslinien aus unterschiedlichen Bündeln parallel laufen müssen, wird er allerdings darauf hinwirken, dass koordinierte Fahrpläne umgesetzt werden. Eine manuelle Umverteilung von Fahrgeldeinnahmen zugunsten eines bestimmten Bündels erscheint allerdings nicht vorstellbar.
19	Pflieger	Zu Kapitel 4.1.6.2 Finanzierung des Angebots (S. 62 alt) Zu den Ausführungen zum Bruttovertrag bedarf es des Hinweises, dass nicht die gesamten Kosten ersetzt werden, sondern nur dynamisierte, durch Benchmarking festgelegte Sollkosten. Bei Sollkostenerfassung 2008 noch nicht existierender Aufwand (z. B. Anschaffung und Betrieb von Fahrscheindruckern, Fahrgastinformationssystemen etc.), wird aktuell nicht vergütet.	Die Aussage wird korrigiert: "Dieser Kooperationsvertrag entspricht in seinem Wesen einem Bruttovertrag (die Verkehrsunternehmen erhalten ihre durch Benchmarking festgelegten Sollkosten von der öffentlichen Hand erstattet) und wären gemäß den Vorgaben der inzwischen in Kraft getretenen EU-Verordnung 1370/2007 nur durch Vergabeverfahren gemäß VOL/A zu erneuern."
20	Pflieger	Zu Kapitel 4.1.7.1 Gestaltung von Verkehrswegen (S. 65alt) Für die Wirtschaftlichkeit des zu betreibenden ÖPNV ist eine bestmögliche Reisegeschwindigkeit von hoher Bedeutung, da verminderte Reisegeschwindigkeiten bei Beibehaltung eines Taktverkehrs zusätzliche Kapazitäten an Personal und Fahrzeugen erforderlich machen. Auf Linienwegen des ÖPNV sollten Tempo 30-Bereiche entfallen. Problematisch wird ein Tempo 30-Bereich erst recht, wenn er mit der Vorfahrtsregelung rechts vor links (einmündender Verkehr) behaftet ist. Trotz angemessener Fahrweise und Anwendung aller Sorgfalt kann es bei stehenden Fahrgästen zu Stürzen im Bus durch Bremsmanöver kommen. Auch Busspuren sollten im Interesse einer Attraktivitätssteigerung und des wirtschaftlichen Betriebs des ÖPNV wo machbar vermehrt einge-	Der Landkreis stimmt den Feststellungen der Fa. Pflieger zu und verweist auf die Antwort 9 zu einer ähnlich lautenden Anregungen der Firma OVR, wo auf geänderte Formulierungen im NVP eingegangen wurde.
21	Pflieger	richtet werden. Zu Kapitel 4.1.7.2. Gestaltung von Haltestellen (S. 66 alt) Aus der Praxis ergibt sich leider täglich das Problem, dass die Haltestellen vom MIV "zugeparkt" sind und ein Anfahren an die Bordsteinkante	Der Landkreis stimmt der Fa. Pflieger prinzipiell zu. Der NVP kann zur Lösung dieser Problematik jedoch keinen Beitrag leisten.

		ausgeschlossen ist. Damit wird ein barrierefreier Zu- und Ausstieg ausgeschlossen. Im schlimmsten Fall sind Fahrgaststürze beim Aussteigen zu verzeichnen. Hier sind die Kommunen gefordert, über den Vollzugsdienst eine bessere Überwachung und Ahndung des Parkverbotes in Haltestellen vorzunehmen.	
22	Pflieger	Zu Kapitel 4.2.3 Bedienungshäufigkeiten (S. 74 alt) Bedienungsqualität nach Ortsgröße Der Nahverkehrsplan weist in Kap. 2.1.2 auf Seite 19 mit Recht auf die Zusammengehörigkeit der beiden Städte Böblingen und Sindelfingen hin: "Die Städte Böblingen und Sindelfingen bilden ein stark verdichtetes Siedlungsgebiet. Ihre bebauten Flächen, die quasi zusammengewach- sen sind, erstrecken sich über etwa 90 km². In Kapitel 2.1.1 (Vorgaben von Landes- und Regionalplanung, S.16) wird "im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die Kreisstadt Böb- lingen und die Stadt Sindelfingen als gemeinsames Mittelzentrum (Dop- pelzentrum)" ausgewiesen. Trotz dieser Feststellungen erfolgt die Ermittlung des Basisangebotes gem. Anl. 4.1 des Nahverkehrsplans auf einer Eingruppierung der Städ- te in die Größenordnung "40.000 – 70.000 Einwohner". Von den rund 370.000 Einwohnern des Landkreises leben in den beiden Städten Böblingen und Sindelfingen zusammen über 108.000 Men- schen. Aufgrund der sehr ausgeprägten sozioökonomischen Verflechtungen bilden die Städte Böblingen und Sindelfingen einen einheitlichen Wirt- schafts- und Verkehrsraum. Diese Auffassung wurde durch den VGH Mannheim in seinem Urteil aus 1986 zur Frage der Sollkostensatz- Einstufung nach Einwohnerklassen bezüglich des Ausgleichs nach § 45a PBefG bestätigt. Auch das BVerwG erkannte in anderer Sache bereits mit Urteil vom 16.12.1977 Böblingen und Sindelfingen inklusive Teilorte als einen einheitlichen Wirtschafts- und Verkehrsraum. Weitere Nutzer des innerstädtischen ÖPNV-Angebots kommen aus umliegenden Gemeinden wie Schönaich, Holzgerlingen, Altdorf, Aidlin- gen und Grafenau, die durch ihre enge Anbindung (Krankenhäuser, Schulen, Behörden, Freizeitangebote etc.) sozioökonomisch den Städ- ten Böblingen und Sindelfingen zugerechnet werden können. Mit Blick auf das Verkehrsgeschehen und die Nutzung des ÖPNV- Angebots ist auch die räumliche Verteilung der beschäftigten Arbeit- nehmer von Interesse. Im Landkreis gibt es 159.224 sozialversiche- rungspflichtig beschäftigt	Die beiden Städte Böblingen und Sindelfingen haben zwar einen durchgängig bebauten Stadtraum, weisen aber zwei separate Stadtzentren auf. Für die Verkehrsströme ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung, da sich die innerstädtischen Verkehrsbeziehungen nicht auf ein Zentrum und gemeinsame zentrale Einrichtungen fokussieren, sondern sich auf zwei Zentren und doppelt vorhandene zentrale Einrichtungen aufteilen. Dies führt tendenziell zu kürzeren Wegen und beeinflusst damit die Verkehrsmittelwahl zum Nachteil des ÖPNV. Der Landkreis hält die getrennte Einstufung der Städte Böblingen und Sindelfingen in der Kategorie 40.000 bis 70.000 Einwohner daher für gerechtfertigt. Die aktuellen Fahrpläne des Stadtverkehrs Böblingen-Sindelfingen machen zudem deutlich, dass der vor Ort gefahrene und historisch gewachsene Verkehr auch weit unterhalb des Basisangebots-Niveaus für Städte > 70.000 Einwohner liegt. Dies kann als weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass die Einstufung durch den Landkreis sich mit der realen Situation deckt.

delfingen rd. 56.400 Beschäftigte und in Böblingen rd. 30.600 Beschäftigte. Demnach sind in dem einheitlichen Wirtschafts- und Verkehrsraum Böblingen/Sindelfingen rund 87.000 Arbeitnehmer beschäftigt. Es leben fast 30% der Einwohner des Kreises Böblingen in den Städten Böblingen und Sindelfingen, in denen sich 67% der Arbeitsplätze des Kreises befinden. Hier wird deutlich, um welchen großen Ballungsraum es sich bei den zusammengewachsenen Städten Böblingen und Sindelfingen handelt. Eine angenommene Fusion der beiden Städte würde für die Verkehrsbeziehungen keine Änderungen bedeuten. Gleichwohl hätte dies automatisch eine Höhergruppierung mit einem höheren, durch den Landkreis finanzierten Bedienungsangebot zur Folge. Nach Stand des Nahverkehrsplans müssen die Städte nur wegen der falschen Eingruppierung (und des daraus resultierenden, zu niedrigen Basisangebotes) Co-Finanzieren, um das heutige, für die Doppelstadt angemessene Bedienungsangebot zu erhalten. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der einheitliche Wirtschafts- und Verkehrsraum mit seinen rd. 108.000 Einwohnern eine große Bedeutung für die umliegenden Gemeinden besitzt. Die Klassifizierung der beiden Städte als Orte mit 40.000 bis 70.000 Einwohner, mit einhergehendem verminderten Bedienungsangebot im ÖPNV ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den Vorgaben des ÖPNVG BW, eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV sicherzustellen. Es ist erforderlich, Böblingen/Sindelfingen in eine Größenklasse für Städte über 100.000 Einwohner einzuordnen und damit das Bedienungsangebot des ÖPNV in beiden Städten anzupassen. Zu Kapitel 4.3.5.7 Bündel 7: Verkehrsraum Böblingen/Sindelfingen Die linienscharfe Herleitung des Basisangebots wäre 23 Pflieger nach Ansicht des Landkreises zu umfangreich und kom-(S. 98 alt) plex für die Behandlung im NVP gewesen. Es wird aber Es ist anzumerken, dass die Zusammensetzung der Differenz zwischen der aufgeführten, jährlichen Betriebsleistung im STADTVERKEHR darauf hingewiesen, dass der Fa. Pflieger und den Städ-BÖBLINGEN-SINDELFINGEN von 2.072.900 Fahrzeugkilometern ten Böblingen und Sindelfingen die Ableitung des Basis-(Stand 2013, ohne Linie 734) und dem vom Landkreis zur Finanzierung angebots erläutert wurde und in Form des "Datenblatts vorgesehenen Basisangebot von 1.866.724 Fahrzeugkilometern aus Böblingen-Sindelfingen" auch schriftlich vorliegt. Darüber dem Nahverkehrsplan nicht nachvollziehbar ist. Gleichfalls ist aus dem hinaus standen der Landkreis Böblingen und der VVS Nahverkehrsplan nicht nachvollziehbar, wie sich die 1.866.724 Fahrauch im Nachgang hierzu während der gesamten Anhörungsphase für Fragen zum Thema Basisangebot bereit. zeugkilometer des Basisangebotes zusammensetzen. Wie auf Seite 2f unserer Stellungnahme angeführt, werden die im Dass bei konzeptionellen Neuüberlegungen bestehende

		STADTVERKEHR BÖBLINGEN/SINDELFINGEN vorhandenen Synergien durch das vorgesehene Gestaltungsprinzip der Übertragung von Stadtverkehrsaufgaben auf den Regionalverkehr gerade nicht erhalten, sondern stattdessen gefährdet.	Synergien zerschlagen werden können, steht nicht in Abrede. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass bei Neukonzeptionen auch neue Synergien geschaffen werden können.
24	Pflieger	Zu Kapitel 4.3.5.8 Bündel 8: Verkehrsraum Schönbuch (S. 99 alt) An dieser Stelle verweisen wir vollumfänglich auf das unserer Stellungnahme beigefügte Gutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen des Nahverkehrsplans der Herren Prof. DiplIng. Günther Scherrer und DiplIng. Klaus Hübner. Die Linie 734 war im Nahverkehrsplan 2009 im Linienbündel 4 (STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN) enthalten. Warum jetzt eine Herausnahme erfolgte, vermögen wir nicht nachzuvollziehen. Insbesondere wegen der Möglichkeit, die Linie bei Integration in den STADTVERKEHR BÖBLINGEN/SINDELFINGEN deutlich wirtschaftlicher betreiben zu können, als dies bei einer separaten Bedienung durch den Regionalverkehr der Fall wäre, sollte die Linie 734 wieder dem Bündel 7 zugeordnet oder zumindest als separates Los im Bündel 8 ausgewiesen werden.	Die Herausnahme erfolgte aus der Bewertung der verkehrlichen Funktion der Linie, die nach Ansicht des Landkreises v.a. in der Anbindung von Schönaich an den S-Bahnhof Goldberg liegt. Die im genannten Gutachten geäußerte Kritik, wonach im Bündel 8 Anknüpfungspunkte für Synergieeffekte fehlen, entspricht dagegen nicht unserer Auffassung. Schließlich enden etliche Fahrten der Linie 760 in Schönaich, sodass hier ein Ansatzpunkt für eventuelle Umlaufverknüpfungen besteht. Zudem haben sich die Städte Böblingen und Sindelfingen (siehe Antwort 10 in der Synopse "Städte und Gemeinden") im Anhörungsverfahren gegen einen Verbleib der Linie 734 im Bündel 7 ausgesprochen.
25	Pflieger	Zu Kapital 5.2.1: Erschließungsdefizite: Ehningen (S. 107 alt) An dieser Stelle verweisen wir vollumfänglich auf das unserer Stellungnahme beigefügte Gutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen des Nahverkehrsplans der Herren Prof. DiplIng. Günther Scherrer und DiplIng. Klaus Hübner.	Im angehängten Gutachten ist zu diesem Thema nur folgender Passus zu lesen: "Die Linie 735 ist im NVP-2.Fs als eine neue Verbindung zur ÖPNV-Erschließung des Ortsteils Ehningen-Herdstelle vorgeschlagen. Da kein exakter Linienweg und andere wichtigen Details im NVP-2.Fs ausgewiesen sind, wird in der vorliegenden Untersuchung dazu keine Stellungnahme abgegeben."
26	Pflieger	Zu Kapital 5.2.1: Erschließungsdefizite: Sindelfingen (S. 109 alt) Die im Nahverkehrsplan 2014 vorgeschlagene Linienführung über das Wohngebiet "Auf der Stelle" wurde auf Anregung der Stadt Sindelfingen bereits Anfang der 90er Jahre im Rahmen der heutigen Linie 701 be- trieben. Wegen Bürgerprotesten in Verbindung mit den engen Straßen- verhältnissen und der Nicht-Inanspruchnahme der eingerichteten Halte- stelle wurde auf Anregung der Stadt Sindelfingen diese Schleifenfahrt wieder aufgegeben.	Wie Anlage 2.5 zu entnehmen ist, können die Erschlie- ßungsradien der derzeit angefahrenen Bushaltestellen das Wohngebiet nicht vollständig abdecken. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich neben den Stadtverkehrslinien 701 und 708 auch die Linien 84 und 631 verkehren und prinzipiell für eine Ände- rung des Linienwegs in Frage kämen.
		Die Führung einer Stadtverkehrslinie über die Hohenzollern- und Sommerhofenstraße hätte auch zur Folge, den stark besiedelten Stadtteil Spitzholz mit einer Linie "abzuhängen", um das weniger besiedelte Gebiet "Östliche Sommerhofenstraße", das unmittelbar südlich an das unbebaute Erholungsgebiet "Sommerhofental" angrenzt, zu bedienen. Hier kann auf die im Einzugsbereich liegenden, bestehenden Haltestellen (2.3.1) verwiesen werden. Haltestellen befinden sich in der Hohen-	

		zollernstraße (Abzw. Sommerhofenstraße) und Eschenried	
		(Sommerhofenstraße beim Hochhaus "Eschenried").	
27	Pflieger	Zu Kapitel 5.2.2 Beförderungszeiten und -geschwindigkeiten (S. 111 alt) Wir verweisen vollinhaltlich auf unsere Ausführungen zu 4.1.7.1	Der Landkreis verweist gleichermaßen auf die korrespon- dierende Antwort (Nr. 20)
28	Pflieger	Zu Kapitel 6.2.1 (neu: 6.3.1) Tarif und Verkauf (S. 122/123 alt) Generell ist die Fortentwicklung in moderne Fahrgeld- Managementsysteme begrüßenswert. Allerdings fallen derzeit alle Schritte in diese Richtung - bis auf Einzelfall-Fördermaßnahmen - in die Finanzierungsverantwortung der Verkehrsunternehmen, ohne dass ein entsprechender Ausgleich der verbundbedingten Lasten erfolgt. In vie- len Fällen sind mit neuen Fahrgeld-Managementsystemen auch zusätz- liche Personalaufwendungen sowie Reparatur- und Wartungskosten und eine Ersatzbeschaffung verbunden. Dies bedarf in der aktuellen Finanzierungsform der Verkehrsunternehmen nach Sollkosten dringend einer Anpassung. Fahrausweisautomaten So sehr die Aufstellung von Fahrausweisautomaten (FAA's) auch zu begrüßen ist, ist deren Anschaffung und Unterhalt jedoch extrem kos- tenintensiv (Leerung, Bestückung, Tarifanpassung, Beseitigung von Störungen oder Vandalismusschäden etc.). Die Betreuung von FAA's sollte linienbündelübergreifend, am besten kreisweit organisiert werden. Ihr Unterhalt kann keinesfalls den einzelnen Linienbündelbetreibern aufgebürdet werden. Unter Wirtschaftlichkeitsaspekten muss dem Vertrieb von Tickets über das Internet oder dem E-Ticketing Vorrang eingeräumt werden.	Der Ausgleich eventueller verbundbedingter Lasten ist nicht über den Nahverkehrsplan regelbar, sondern ggf. Gegenstand einer Allgemeinen Vorschrift gemäß EU-Verordnung 1370/2007. Im Übrigen werden die Verkehrsunternehmen im Rahmen der anstehenden Vergabeverfahren ihre Kosten ohnehin unter Einbeziehung des Betreuungsaufwands für die künftig geforderten technischen Einrichtungen abschätzen müssen. Die Hinweise im Nahverkehrsplan sind insofern als Merkposition zu sehen. Bezüglich der Fahrausweisautomaten beinhaltet der NVP keine Vorgaben, sondern lediglich eine Empfehlung. Der Landkreis geht davon aus, dass die Fahrausweisautomaten auch künftig in der (finanziellen) Verantwortung der jeweiligen Verkehrsunternehmen verbleiben. Auch hier muss der Betrieb der Fahrausweisautomaten von den Verkehrsunternehmen im Rahmen der Vergabeverfahren kalkuliert werden.
29	Pflieger	VVS-Norm "Fahrgastinformation" Keine der in diesem Kapitel aufgeführten Anforderungen ist in der zugänglichen Version der VVS-Norm "Fahrgastinformation" enthalten.	In diesem Kapitel wurde zusätzlich auf die Norm Fahr- gastinformation verwiesen. Dass keine Dopplungen zwi- schen der Norm Fahrgastinformation und den folgenden Inhalten besteht, ist so beabsichtigt.
30	Pflieger	"Haltestellen werden optisch und akustisch angekündigt" In der 1. Überarbeitung des Nahverkehrsplan 2009 lautete die Vorgabe noch optisch oder akustisch. Demzufolge wurde auf eine bei Neuanschaffung der Fahrzeuge vergleichsweise günstige Ausstattung mit optischer Ankündigung bislang verzichtet. Sofern Bestandsfahrzeuge in die Neuregelung mit einbezogen werden, bedeutet dies umfangreiche und sehr kostenintensive Nachrüstungen.	Eine Ausnahme für Bestandsfahrzeuge ist nicht vorgesehen. Allerdings sind die Rahmenvorgaben vollumfänglich erst ab dem Vergabezeitpunkt (im Bündel 7: Dezember 2019) einzuhalten, sodass Fahrzeuge, die bis dahin aus dem Verkehr genommen oder abgegeben werden, nicht mehr umgerüstet werden müssen.
31	Pflieger	Zu Kapitel 6.2.2 (neu: 6.3.2) Fahrzeug-Ausstattung (S. 123-125 alt) Unter der Auflistung "Anforderungen" sind Fahrzeugausstattungen aufgelistet, die bereits gemäß dem noch aktuellen Nahverkehrsplan umzusetzen sind, ohne dass eine finanzielle Anpassung der Sollkostenerstat-	Unter 6.2.2 (neu: 6.3.2) wurde in der Kategorie "Kli- maanlage" hinter dem Wort "Klimaanlagen" die Erläu- terung "für Fahrerplatz und Fahrgastraum" eingepflegt, sodass keine Missverständnisse entste-

		tung stattfindet. Hierzu sei als Beispiel die Ausstattung der Linienbusse mit Klimaanlagen genannt. Wir verweisen hierzu bzgl. der Finanzierung auf unsere Ausführungen zu 6.2.1 (neu: 6.3.1). Außerdem sollte für den kommenden Wettbewerb klar definiert werden, ob mit Ausstattung "Klimaanlage" eine kostengünstige Fahrerplatz-Klimaanlage gefordert wird, oder eine aufwändige Klimatisierung des Fahrgastraumes.	hen können. Im Rahmen der anstehenden Vergabeverfahren müssen die Verkehrsunternehmen ihre Kosten inkl. der geforderten Klimatisierung kalkulieren, sodass diese vom Aufgabenträger auch ohne gesonderte Finanzierungsregelung abgegolten werden wird.
32	Pflieger	Kommunikationsmöglichkeiten: "Auch ist gewährleistet, dass jeder Fahrer jederzeit mit der Leitstelle kommunizieren kann" Hier ist zu ergänzen: Auch ist zu gewährleisten, dass der Fahrer jederzeit mit der Leitstelle und den anderen Fahrzeugen kommunizieren kann.	Aus Sicht des Landkreises stehen hier die Kommunikationsmöglichkeiten mit der Leitstelle im Vordergrund, weshalb keine Änderung erfolgen soll.
33	Pflieger	Zu Kapitel 6.2.3 (neu: 6.3.3) Haltestellen-Ausstattung (S. 125 alt) Wir halten die im Stadtbereich von Böblingen und Sindelfingen seit Verbundstart 1993 eingeführte Haltestellen-Ausstattung für eine nicht angemessene "Sparversion". Von mehreren ÖPNV-Linien frequentierte Haltestellen mit zahlreichen Fahrplan- und Informationskasten sind schon aus statischen Gründen hoffnungslos überfordert. Dazu kommt der (negative) optische Eindruck. Der durch die "Überfrachtung" mit Informations-Ausstattung entstehende (desolate) Zustand entspricht nicht den Anforderungen an eine moderne ÖPNV-Infrastruktur. Nach Bauart (Stabilität), Ausstattung und Design sind die Haltestellen in der Landeshauptstadt Stuttgart als vorbildlich zu bezeichnen.	Der Nahverkehrsplan legt fest, dass der VVS-Standard einzuhalten ist. Dieser Standard kann selbstverständlich auch mit den etwas aufwändigeren Systemen, die z. B. in der Landeshauptstadt Stuttgart oder der Stadt Leonberg verwendet werden, realisiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt Kommunen und Verkehrsunternehmen vor Ort.
34	Pflieger	Informationspflicht beim Leistungsangebot Die aktuelle Anzahl und Gefäßgröße der Fahrzeuge ist durch die Soll- kostenerhebung 2008 ermittelt und festgeschrieben. Weitergehende Auskünfte über betriebliche Einzelheiten werden vor dem Hintergrund wettbewerblicher Vergabeverfahren grundsätzlich nicht veröffentlicht. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern derartige Details für den Nahverkehrsplan von Bedeutung sind.	Der Landesgesetzgeber fordert für die Nahverkehrsplan- Bearbeitung auch eine Bestandsanalyse des Verkehrsan- gebots. Hierbei sind auch Größe und Merkmale des Fahr- zeugparks von Bedeutung. So könnte beispielsweise im Rahmen der Zielsetzung Barrierefreiheit der Ausstat- tungsgrad mit Klapprampen eine notwendige Information darstellen. Der Landkreis erwartet deshalb von den in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunterneh- men konstruktive Auskünfte bei entsprechenden Anfra- gen. Als Anforderung an die Verkehrsunternehmen er- scheint eine solche Vorgabe in Kap. 6.2 (neu: 6.3) auch notwendig und korrekt eingeordnet. Eine Veröffentlichung sensibler Unternehmensdaten durch den Landkreis über eventuelle gesetzliche Vorgaben hinaus ist auszuschlie- ßen.
35	Pflieger	Ermittlung und Weitergabe von Echtzeit-Daten Bei Umlaufdaten handelt es sich um äußerst sensible Informationen, die regelmäßig ein Betriebsgeheimnis des betreibenden Unternehmens darstellen. Der umfassende Schutz dieser Daten muss, nicht zuletzt vor dem Hintergrund wettbewerblicher Vergabeverfahren, vor Weitergabe an Dritte (inkl. VVS) vertraglich klar geregelt sein. Auch ist – wie wir	Für die Ermittlung von Echtzeit-Daten sind Informationen über die Umlaufbildung unverzichtbar. Gleichwohl anerkennt der Landkreis das informelle Schutzbedürfnis der Verkehrsunternehmen. Im Nahverkehrsplan wird deshalb auf den entsprechenden Vertrag, der die Verwendung solcher Daten regelt, verwiesen. Hinsichtlich des be-

		durch unsere aktuelle Mitwirkung feststellen - die Teilnahme mit nicht zu vernachlässigendem Personalaufwand für die permanente Datenpflege und IT-Aufrüstung samt Telekommunikationskosten für Datenübertragung verbunden, deren Kosten derzeit nicht gedeckt sind. Dies gilt auch für die Mitwirkung an Echtzeit-Information, Ereignis-Management-System (EMS) und Anschlusssicherung.	schriebenen Zusatzaufwands wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Kap. 6.2.1 (neu: 6.3.1) verwiesen.
36	Pflieger	Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes Die unternehmensinitiierten Linienverkehre gehen mit der Überführung in die neue "ÖPNV-Welt" in die Richtung behördengestalteter Linienverkehre. Die Verkehrsunternehmen geraten durch die wettbewerblichen Verfahren quasi in den Status von Auftragsunternehmen für einen bestimmten Zeitraum. In dieser Funktion halten wir es für bedenklich, wieder den "Unternehmer" als solchen aufzufordern, in seiner ursprünglichen Rolle unternehmerisch tätig zu werden und für den Aufgabenträger Verkehre weiterzuentwickeln. Erfolge gehen dabei im Falle der nächsten Vergabe unter Umständen an einen Dritten als Gewinner, der hierdurch Vorteile zum Null-Tarif übernehmen kann. Der Aufgabenträger muss sich darüber klar werden, welche Rolle er	Der Landkreis geht davon aus, dass künftige Verkehrsverträge auch im Sinne der Verkehrsunternehmen mit möglichst langen Laufzeiten versehen werden sollten. Damit erhöht sich jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass Angebotsveränderungen auch während der Vertragslaufzeiten vorgenommen werden müssen. Die Güte der hier zu findenden Lösungen wird dabei von der Mitwirkung der betroffenen Verkehrsunternehmen abhängen. Eine Gestaltungskompetenz seitens der Verkehrsunternehmen ist dem Landkreis daher auch künftig willkommen. Im Falle von Dienstleistungskonzessionen ist sie für die Verkehrsunternehmen ohnehin unverzichtbar.
37	Pflieger	künftig seinen bislang bewährten Verkehrsunternehmen zuordnen will. Zu Kapitel 6.2.5 (neu: 6.3.5) Kundenservice und kundenwirksame Qualität (S. 130-132) Mit dem umfangreichen Anforderungskatalog wird tief in die Interna der Verkehrsunternehmen eingegriffen.	Im Rahmen künftiger Vergabeverfahren besteht das Risi- ko, dass das hohe Service- und Qualitätsniveau des Bus- verkehrs im Landkreis Böblingen durch eigenwirtschaftli- che Genehmigungsanträge, die sich dem Thema Qualität nicht verpflichten, abgesenkt wird. Dem Landkreis ist es deshalb wichtig, Qualitätsansprüche zu formulieren, ggf. punktuell auszubauen und im NVP festzuschreiben.
38	Pflieger	Kontaktmöglichkeiten Gerade die Erreichbarkeit morgens ab 6:00 Uhr und abends bis 20:00 Uhr ist für Kundenbesuche, telefonische Kundennachfragen und Fundsachenabholung wichtig. Ebenfalls ist samstags von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr eine rege Nachfrage der Kunden gegeben. Damit sind Öffnungszeiten des Busbetriebes von Mo-Fr von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Sa von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr notwendig.	Um kleine Verkehrsunternehmen nicht zu überfordern, halten wir die angegebenen Kontaktmöglichkeiten für ausreichend. Es ist jedem Verkehrsunternehmen unbenommen, über diese Mindestanforderungen hinauszugehen.
39	Pflieger	Internetpräsenz: Die Gestaltung des Internetauftritts der Verkehrsunternehmen ist nicht Sache des Nahverkehrsplans. Es kann sich hier allenfalls um eine Empfehlung handeln.	Hinsichtlich der Gestaltung der Internetauftritte lässt der NVP den Verkehrsunternehmen weitestgehend freie Hand. Ziel ist lediglich, eine verbundweite Konsistenz der Fahrplan- und Tarifinformation sowie der Fahrtempfehlungen an die Kunden sicherzustellen.
40	Pflieger	Außenwerbung: Noch in der 1. Überarbeitung des Nahverkehrsplans 2009 wurde eine Beklebung der Seitenscheiben zugestanden, sofern diese nicht Sicherheit und Komfort der Fahrgäste beeinträchtigt, maximal 20% der Schei-	Da der Landkreis – entgegen der Einschätzung der Firma Pflieger – Außenwerbung auf Fensterflächen für eine deutliche Komfortbeeinträchtigung der Fahrgäste hält und durch Werbung auf Fensterflächen nur ein kleiner Teil der

		benflächen umfasst und mit von innen durchsichtiger Folie erfolgt. Weshalb nun grundsätzlich auf in Seitenscheiben hineinreichende Fahrzeugwerbung verzichtet werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Weder führen die verwendeten und vom Kraftfahrt-Bundesamt zugelassenen Folien zu einer Komfortbeeinträchtigung, noch zu einer Gefährdung der Sicherheit für die Fahrgäste. Der Trend bei der Verkehrsmittelwerbung, die einen unverzichtbaren Teil der Refinanzierung vieler Verkehrsunternehmen darstellt, hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend in Richtung partieller Integration von Seitenscheiben entwickelt. Da die Gestaltungsmöglichkeiten reiner Rumpfflächenwerbung auf Niederflurbussen bauartbedingt enorm eingeschränkt sind, führt die Umsetzung der nun vorgesehenen Restriktionen unweigerlich zur Abwanderung von Werbekunden hin zu anderen Medien. Wir fordern daher nachdrücklich die Beibehaltung der bisherigen Regelungen des Nahverkehrsplans 2009.	Kosten des ÖPNV refinanziert werden kann, wird der Ausschluss von Fensterwerbung als verhältnismäßig eingestuft. Auch bezüglich übergreifender Trends der Verkehrsmittelwerbung teilt der Landkreis nicht uneingeschränkt die Auffassung der Firma Pflieger. Schließlich unterstreichen viele Aufgabenträger bzw. Verkehrsunternehmen die Hochwertigkeit ihres Verkehrsmittels dadurch, dass auf Fensterwerbung gänzlich verzichtet wird – so zum Beispiel bei der Stadtbahn in Stuttgart. Der Landkreis ist in diesem Punkt entschlossen, den Busverkehr im Kreis in diese Richtung zu entwickeln und allen Fahrgästen Ausund Einblicke zu gewähren.
41	Pflieger	Innenwerbung Werbung in den Fahrzeugen ist ebenso wichtig wie Außenwerbung und zur Refinanzierung von Verkehrsunternehmen notwendig. Werbeplakate und Informationsaufkleber sind allerdings nur so auf den Seitenscheiben anzubringen, dass keine wesentlichen Sichtbehinderungen für Fahrgäste entstehen. Anzumerken ist, dass auch der VVS häufig Werbeplakate verwendet, die in Bussen auszuhängen sind. Insofern besteht hier ein Widerspruch zu den Forderungen des Nahverkehrsplans in Kap. 6.2.7 (neu: 6.3.7).	Ziel des Landkreises ist es, die Fensterflächen, soweit möglich, frei von Sichtbehinderungen zu halten. Unter 6.2.7 (neu: 6.3.7) ist nicht von einem Anbringen von VVS-Plakaten auf Fensterflächen die Rede, weshalb hier kein Widerspruch gesehen wird.
42	Pflieger	Umgang mit Beschädigungen im Fahrzeug Wenn für die Beseitigung von Beschädigungen (zum Beispiel aus Unfällen) zeitliche Limits vorgegeben werden, korrespondiert dies mit der Anzahl von Reservebussen. Im Zuge der Analyse zur heutigen Sollkosten-Erstattung wurde gerade in diesem Bereich von der öffentlichen Hand sehr restriktiv vorgegangen. Eine Zusicherung zur Reparatur von Schäden innerhalb von 10 Werktagen und Beseitigung von Schmierereien innerhalb einer Woche ist aufgrund der Fahrzeugreduzierung nicht möglich.	Die Inhalte der Rahmenvorgaben erhalten erst nach dem Vergabezeitpunkt Gültigkeit. Ab dann spielen wiederum die Ergebnisse der Sollkostenuntersuchung keine Rolle mehr, sodass kein Widerspruch gesehen wird. Vom Landkreis wird noch darauf hingewiesen, dass im Falle von längerfristigen Reparaturarbeiten auch die Möglichkeit besteht, ein Fahrzeug anzumieten.
43	Pflieger	Offenlegung betrieblicher Daten Es gilt hier das gleiche wie zu Kapitel 6.2.4 (neu: 6.3.4): Umlaufdaten stellen ein Betriebsgeheimnis dar. Ihre Weitergabe kann aus Wettbewerbsgründen nur im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung erfolgen, in der sich der Empfänger verpflichtet, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.	Der Landkreis verweist auf die Notwendigkeit der Umlaufdaten, die im Zusammenhang mit der Planung von Verkehrserhebungen (insbesondere beim Einsatz von automatischen Fahrgastzählsystemen) besteht sowie die korrespondierende Antwort 35.

44	Pflieger	Zu Kapitel 6.2.7 (neu: 6.3.7) Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (S. 134/135 alt) Bei der eingeforderten Unterstützung darf nicht unerwähnt bleiben, dass dies kostenauslösende Maßnahmen sind, deren Finanzierung geregelt werden muss.	Im Rahmen der anstehenden Vergabeverfahren müssen die Verkehrsunternehmen ihre Kosten inkl. dem Personalaufwand für die Mitwirkung beim Marketing und der Öffentlichkeitsarbeit kalkulieren, sodass diese vom Aufgabenträger auch ohne gesonderte Finanzierungsregelung abgegolten wird.
45	Pflieger	Marketingaktivitäten des Verkehrsunternehmens: Die derzeitige Verbund-Finanzierungssituation bietet den Verkehrsunternehmen keinen Anreiz für eigene Marketing-Aktivitäten. Die im Nahverkehrsplan formulierten Vorgaben führen zu einer kostenintensiven Bürokratie und behindern kurzfristig geplante Aktivitäten und damit schnelles Reagieren auf Markterfordernisse und -möglichkeiten.	Die Verkehrsunternehmen werden nicht zu Marketing- Aktivitäten verpflichtet. Sollte sich die Notwendigkeit er- geben, kurzfristig Marketing-Aktivitäten zu planen, müs- sen und können diese selbstverständlich nicht bis zum 31. Oktober des Vorjahres abgestimmt werden, sondern müssen kurzfristig mit dem VVS abgestimmt werden.
46	Pflieger	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Die formulierten Ansprüche gehen zu weit, eine Abstimmung bzw. eine Information bezüglich Pressemitteilungen des Unternehmens kann nicht regelmäßig vorab mit dem VVS erfolgen.	Da es sich bei Themen, die nur das Verkehrsunternehmen betreffen, nur um eine Information und keine Abstimmung handelt, wird die Umsetzung der Vorgabe für machbar gehalten. Schließlich kann die Information im einfachsten Fall durch eine kurze E-Mail erfolgen.
47	Pflieger	Zu Kapitel 6.2.8 (neu: 6.3.8) Tariftreue (S. 135 alt) Die Ausführungen des Nahverkehrsplans zur Einhaltung des LTMG sind vorbehaltslos zu unterstützen. Die Einhaltung des Tarifvertrages bezüglich Lohn- und Lohnnebenkosten des Fahrpersonals muss vom Aufgabenträger durch einen neutralen Sachverständigen aktiv überprüft werden.	Eventuelle Vorgehensweisen bei der Überprüfung des Erfüllungsgrads der Rahmenvorgaben sind noch nicht entwickelt. Dies gilt auch für die Tariftreue nach LTMG.
48	Pflieger	Zu Kapitel 6.3.1 (neu: 6.4.1) Einzelziele bezüglich der Linienverkehre (S. 136/142 alt) Die Annahme des Landkreises, das im Nahverkehrsplan geforderte Verkehrsangebot könne nach den Grundsätzen des PBefG eigenwirtschaftlich erbracht werden, wird teilweise durch die ÖPNV-Gestaltung und die Anforderungen des Nahverkehrsplans konterkariert (siehe hierzu auch unsere Bemerkungen zu Kap. 4.1.5). Dass die eingemeindeten Ortsteile wie Böblingen-Dagersheim und Sindelfingen-Darmsheim in ihrer verkehrlichen Betrachtung gegenüber dem Kernstadtbereich "ausgegrenzt" werden, halten wir für nicht vertretbar. Dagersheim wurde 1971 nach Böblingen eingemeindet. Im Eingemeindungsvertrag verpflichtete sich die Stadt Böblingen, für Dagersheim identische ÖPNV-Verhältnisse wie in der Kernstadt zu schaffen. In diesem Zusammenhang gab es einen Beschluss des Gemeinderats der Stadt Böblingen, den von der Firma Pflieger betriebenen Stadtverkehr nach Dagersheim auszudehnen. Vorangegangen waren massive Beschwerden Dagersheimer Bürger über voll aus den Hinterland-Gemeinden ankommende regionale Busse, deren Beförderungskapazi-	Die Ermittlung des Basisangebots erfolgt nach einer verbundweit einheitlichen und zwischen den Verbundlandkreisen abgestimmten Vorgehensweise. Eine gesonderte Betrachtung baulich von der Kernstadt getrennter Stadtteile ist dabei unverzichtbarer Bestandteil dieses Verfahrens. Innerörtliche Absprachen und Vereinbarungen können hier nicht berücksichtigt werden. Gleichwohl führt diese Betrachtung keinesfalls zu einer "verkehrliche Abspaltung" von Dagersheim, Darmsheim und Maichingen vom Stadtverkehr Böblingen-Sindelfingen. Wie im Nahverkehrsplan-Entwurf auf Seite 187 ersichtlich war, wurde für die Linien 731/732 ein Basisangebot unterstellt, dass sich vom Niveau des Stadtverkehrs (Anlage 4.1 [neu: 4.2]; Verbindungs- und Erschließungsfunktion in zusammenhängend bebauten Siedlungsgebieten; 40.000 Ew.) allenfalls am Wochenende signifikant unterscheidet. Insofern kam dem fehlenden baulichen Zusammenhang mit den Kernstädten Böblingen und Sindelfingen sowie dem starken parallelen Regionalverkehr keine entscheidende Bedeutung bei der Beurtei-

40		tät in Dagersheim ausgeschöpft war. Die Folge war, dass Fahrgäste an den Haltestellen stehen blieben. Dazu kam ein auf die Bedürfnisse des Ortsteiles Dagersheim nicht abgestimmtes Bedienungsangebot. Zur Durchsetzung der ÖPNV-Anbindung durch den STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN beauftragte die Stadt Böblingen die Firma Pflieger, ein Verwaltungsrechtsverfahren durchzuführen, dem die Stadt aus Verfahrensgründen nicht selbst beitreten konnte. Letztlich entschied das Bundesverwaltungsgericht 1977, dass der STADTVER-KEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN nach Böblingen-Dagersheim ausgedehnt werden durfte. Begründet wurde diese Entscheidung mit dem vorliegenden einheitlichen Wirtschafts- und Verkehrsraum sowie den sozio-ökonomischen Verflechtungen zwischen Dagersheim und Böblingen. Das Verkehrsbedürfnis von Dagersheim, so das Bundesverwaltungsgericht, könne über den regionalen ÖPNV nicht befriedigt werden. Heute, über 40 Jahre nach der Eingemeindung und Stadtverkehrs-Ausdehnung den Böblinger Ortsteil Dagersheim verkehrlich abzuspalten, halten wir für nicht vertretbar. Der stark aufgesiedelte Ortsteil Dagersheim ist zwischenzeitlich mit der Kernstadt nahezu zusammengewachsen. Dagersheim ist aus vorgenannten Gründen nicht mit eigenständigen Gemeinden wie Ehningen oder Aidlingen vergleichbar. Gleiches gilt für die Sindelfinger Ortsteile Darmsheim und Maichingen.	lung der Leistungsumfänge zu. Für Maichingen, wohin keine parallele Regionalbuslinie fährt, wurde ohnehin das Niveau des Stadtverkehrs angesetzt. Darüber hinaus wurden auf Wunsch der Firma Pflieger (Anregung 54) sowie der Städte Böblingen und Sindelfingen (Anregung 12 der Synopse "Städte und Gemeinden") die ergänzenden Liniensteckbriefe der Linien 717 und 731/732 aus dem NVP entfernt und stattdessen die Stadtteile Dagersheim und Darmsheim vollumfänglich in die Funktionale Leistungsbeschreibung (Abb. 6.3) integriert.
49	Pflieger	Linie 745 Zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastung in der Ortsmitte von Maichingen, durch diese für Maichingen völlig bedeutungslose Linie, sollte der S-Bahn-Haltepunkt Maichingen-Nord Endhaltestelle sein.	Die Linie 745 in Maichingen Nord enden zu lassen, würde aufgrund der Anschlussbindung in Magstadt unverhältnismäßig lange Standzeiten bedeuten. Im NVP-Entwurf soll stattdessen folgender Passus aufgenommen werden: "Derzeit wird die Buslinie 745 zwischen Maichingen Nord und Maichingen relativ schwach frequentiert. Die Auswertungen der ersten Fahrgasterhebungen lassen eine höhere Nachfrage bei einer Führung in bzw. durch den Bereich Hinterweil erwarten, weshalb alternative Linienführungen geprüft werden sollen."
50	Pflieger	Linien 748 / 749 Der Nahverkehrsplan beruht hinsichtlich der Linien 748 und 749 auf Linienführungen, denen keine rechtskräftigen Linienverkehrsgenehmigungen zu Grunde liegen. Eine neue Linienführung der 748 quer durch Sindelfingen hindurch würde die Beförderungsdauer von/nach Vaihingen/Universität massiv erhöhen und bedeutet zum anderen für den Stadtverkehr zwischen Maichingen und Sindelfingen-Eichholz zusätzliche Konkurrenz. Durch die zusätzlichen, zeitaufwändigen Stadtverkehrsaufgaben ginge der bisherige Charakter einer Regionallinie verloren.	Zunächst darf und muss der NVP nach Ansicht des Land- kreises auch Linienführungen prüfen, denen heute noch keine Linienverkehrsgenehmigung zugrunde liegt. Die Führung der Linie 748 über Spitzholz, die als Prüfauftrag im NVP enthalten ist, zielt auf eine Übernahme von Auf- gaben der heutigen Linie 91 ab. Dass dabei zudem eine neue Querverbindung zwischen den beiden Einwohner- schwerpunkten Maichingen und Spitzholz (die derzeit im Netz des Stadtverkehrs Böblingen-Sindelfingen fehlt) entstünde, ist aus Sicht des Kreises ein nützlicher Ne- beneffekt – Wechselwirkungen mit dem Stadtverkehr

		An dieser Stelle verweisen wir zudem vollumfänglich auf das unserer Stellungnahme beigefügte Gutachten der Herren Prof. DiplIng. Günther Scherrer und DiplIng. Klaus Hübner zu den verkehrlichen Auswirkungen des Nahverkehrsplans.	Böblingen-Sindelfingen werden dagegen als geringfügig eingestuft. Der derzeit sehr zügigen Führung der Linie 748 steht ein eher überschaubares Fahrgastaufkommen gegenüber, sodass die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben (z.B. einer möglichen Integration oder Teilintegration der Linie 91) zur Stabilisierung der Fahrgastnachfrage angemessen erscheint. Abschließend ist noch anzumerken, dass aufgrund einer kommunalpolitischen Entscheidung der Gemeinde Magstadt die Linie 746 künftig wahrscheinlich entfallen wird, weshalb der Liniensteckbrief der Linie 748 um einen weiteren Prüfauftrag mit folgendem Wortlaut ergänzt wurde: "Es soll geprüft werden, ob zwischen den Linien 745 und 748 ein regelmäßiger Anschluss in der Relation Universität-Magstadt und umgekehrt umgesetzt werden kann." Sollte dieser Anschluss zwischen den Linien 745 und 748 umgesetzt werden, würde wohl die Führung der Linie 748 über Spitzholz ausscheiden.
51	Pflieger	Zu Kapitel 6.3.9 (neu: 6.4.10) Bündel 7: Stadtverkehr Böblingen/Sindelfingen (S.184-189 alt) Wir verweisen vollumfänglich auf das unserer Stellungnahme beigefügte Gutachten der Herren Prof. DiplIng. Günther Scherrer und DiplIng. Klaus Hübner zu den verkehrlichen Auswirkungen des Nahverkehrsplans.	Eine Antwort des Landkreises erfolgt zu den folgenden Stellungnahmen zu einzelnen Linien.
52	Pflieger	Linien 717 und 731 In den Liniensteckbriefen für die beiden Linien sind Fahrtenhäufigkeiten aufgeführt, welche nicht die zahlreichen Verstärkerkurse berücksichtigen. Diese seit Jahren durchgeführten Verstärkerkurse wurden erstmals im Jahresfahrplan 2014 (Dez. 2013) in den veröffentlichten Fahrplänen aufgeführt. Bei den beiden Stadtverkehrslinien 731 (Böblingen/ZOB-Dagersheim/Ost) und 717 (Sindelfingen/ZOB-Darmsheim/Innerer Bühl) wurde die zwingende Verknüpfung der beiden Stadtverkehrslinien (Rendezvous-System) zur Verkehrsbedienung beider Stadtteile völlig außer Betracht gelassen. Bei beiden Stadtteilen besteht die besondere Situation, dass sie trotz ihrer unterschiedlichen Zugehörigkeit zu Böblingen bzw. Sindelfingen enge Verflechtungen und daraus ableitend Verkehrsbeziehungen auch zu der jeweiligen Nachbar-Kernstadt haben. Dieses Verkehrsbedürfnis wird kostengünstig dadurch gelöst, dass ein Rendezvous beider Linien in Dagersheim/Kirche stattfindet. So kann, als Beispiel, von der Linie 731 aus Böblingen kommend in Dagersheim/Kirche nahtlos in den Bus	Bei Beibehaltung der Liniensteckbriefe hätten die Fahrtenpaare im Status Quo gem. neuestem Fahrplan korrigiert und die Umsteigerelation zwischen beiden Linien nachgetragen werden können. Auf Anregung der Firma Pflieger und der Städte Böblingen und Sindelfingen wurden die beiden Liniensteckbriefe aber entfernt und die Teilorte Dagersheim und Darmsheim vollständig in die Funktionale Leistungsbeschreibung integriert (Abbildung 6.3). Die Kritik bezüglich der langen Fußwege in Dagersheim/Darmsheim zu den regionalen Buslinien 763 und 766 berücksichtigt kaum, dass die Stadtverkehrslinien 731 und 717 im Umfang von 34 Fahrtenpaaren an Normalwerktagen (was einem 30-Minuten-Takt zur HVZ1, NVZ, HVZ2 und einem 60-Minuten-Takt zur SVZ entspricht) und einem umfangreichen Wochenendangebot berücksichtigt wurde. Die Linien decken damit eigenständig Erschließungsfunktionen ab, so dass die Lage der Regionalbushaltestellen für die Erschließung der beiden

der Linie 717 zur Weiterfahrt nach Darmsheim umgestiegen werden. Gleiches gilt für die umgekehrte Fahrtrichtung.

In dem "vereinfachten Steckbrief" für die Stadtverkehrslinien 731 und 717 (S. 186/187) vermissen wir eine Berücksichtigung dieses Sachverhalts.

Die vorgesehene, teilweise Übertragung der Stadtverkehrsbedienung auf die regionalen Linien 763/766 würde für die den ÖPNV nutzende Bevölkerung eine inakzeptable Verschlechterung bedeuten. Die Haltestellen der regionalen Linien 763 und 766 liegen in Dagersheim auf der Hauptstraße und damit völlig außerhalb der gemäß Nahverkehrsplan 2014 vorgesehenen Radien von Haltestellenbereichen bei starker Wohnbebauung. Beispielsweise kommt, bezogen auf das stark aufgesiedelte Wohngebiet "Dagersheim/Ost", für die fußläufig zurückzulegende Strecke die schwierige Topographie hinzu. Erst müsste eine Talquerung erfolgen, um dann den anspruchsvollen Anstieg in Richtung Dagersheim/Ost zu bewältigen. Für ältere oder mobilitätseingeschränkte Personen wäre dies unzumutbar.

Für Sindelfingen/Darmsheim mit seiner anhaltend starken Aufsiedlung "Innerer Bühl/Wohngebiet Aibachgrund" stellt die Haltestelle Dagersheim/Aidlinger Straße (K 1066) der Linie 763 bei Reduzierung der Stadtverkehrslinie 717 eine ebenso nicht akzeptable Verschlechterung gegenüber der heutigen Stadtverkehrs-Flächenerschließung dar. Die in der Ortsdurchfahrt im Tal gelegene Haltestelle "Alter Friedhof" der Linie 766 scheidet als Ersatzlösung aus.

Für die fahrgaststarke Stadtverkehrslinie 717 ist die Taktanforderung des Basisangebotes in der HVZ1 / HVZ2 (jeweils 30-Minutentakt) gegenüber dem heutigen 15-Minutentakt nicht ausreichend. Auch die Reduzierung in der SVZ auf einen 60-Minutentakt (in Verbindung mit der Linie 732) ist für die Spät-Bedienung beider Ortsteile nicht angemessen.

Stadtteile unerheblich ist. Sofern die Städte Böblingen und Sindelfingen eine höhere Taktdichte der Stadtverkehrslinien wünschen, wäre die Übernahme eventueller Mehrkosten außerhalb des Basisangebots zu vereinbaren

53 Pflieger

Linie 732

Einen Verzicht auf die Stadtverkehrslinie 732 aus Sindelfingen/Darmsheim über Böblingen/Dagersheim (Ost) in Richtung Böblingen/ZOB (und umgekehrt) halten wir auf Grund der jahrzehntelangen, erfolgreichen Praxis für eine unzumutbare Verschlechterung. Diese kostengünstige, für Darmsheim umsteigefreie Direktverbindung nach Böblingen wird von der Bevölkerung insbesondere zu Berufsverkehrszeiten z. B. als Zu- oder Abbringer zur S-Bahn hervorragend angenommen.

Die Direktverbindung von Sindelfingen/Darmsheim über die Linie 732

Nach den Kriterien des NVP ist Darmsheim durch die Linie 717 bereits erschlossen. Mit der Linie 731 wurde zwischen Böblingen und Dagersheim bereits eine zusätzliche Linie in Überlappung bestehender Regional-(763/766) und Stadtverkehrsangebote (717) unterstellt. Eine vierte Linie aus diesem Raum, die auch den abseits der Hauptstraßen von Darmsheim wohnenden Bevölkerung eine umsteigefreie Verbindung nach Böblingen bieten würde, scheint aufgrund des bereits sehr hohen Fahrtenangebots zwischen Böblingen und Dagersheim/Darmsheim im Basisangebot nicht verhältnismäßig.

		nach Böblingen/ZOB zur S-Bahn (und zurück) ist von großer Bedeutung: Sie verhindert, dass eine Mehrheit von Fahrgästen mit Fahrtziel Böblingen aus vollbesetzten Linienbussen der Linie 717 in Böblingen/Dagersheim (Kirche) in Stadtverkehrsbusse der Linie 731 (und umgekehrt) umsteigen müssen. Die Direktverbindung muss auch in der SVZ im Hinblick auf einen S-Bahn-Abbringer nach Darmsheim berücksichtigt werden. Die Regionallinie 763 ist gem. Nahverkehrsplan bereits auf dem Linienabschnitt Aidlingen-Dagersheim (Böblingen/ZOB) durch ein sehr hohes Fahrgastaufkommen von täglich über 1.000 Personen pro Richtung geprägt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Regionallinie 763 zur Aufnahme des Dagersheimer Fahrgastaufkommens gar nicht in der Lage ist.	Darüber hinaus zeigt der aktuelle Fahrplan, dass auch heute die Linie 732 nur punktuell zu verkehrsstarken Zeiten eingesetzt wird, womit bereits im aktuellen Fahrplan offenbar zu den meisten Tageszeiten ein Umstieg oder alternativ ein etwas längerer Fußweg zu einer Haltestelle für zumutbar gehalten wird. Die Feststellungen bedeuten allerdings nicht, dass sich der Landkreis gegen die Beibehaltung der Linie 732 ausspricht. Der Landkreis wird die konkrete Ausgestaltung des Stadtverkehrs den Städten Böblingen und Sindelfingen überlassen. Diese haben dabei durchaus die Möglichkeit, die im Basisangebot unterstellten Linienführungen zu ergänzen oder zu variieren.
54	Pflieger	Einbezug von Dagersheim/Darmsheim in die "Funktionale Beschreibung" Nach Würdigung aller Sachverhalte erscheint es unangemessen, die Ortsteile Dagersheim und Darmsheim mit den betroffenen Linien 717 und 731/732 per Liniensteckbrief isoliert vom Rest des Stadtverkehrs der Kernstädte zu behandeln. Vielmehr erfordern die engen Beziehungen der Ortsteile zu jeweils beiden Kernstädten eine integrierte Verkehrslösung und damit eine Einbeziehung in die "Funktionale Beschreibung" des Linienbündels 7.	Der Landkreis ist der Anregung der Firma Pflieger und der Städte Böblingen und Sindelfingen (Anregung 12 der Synopse "Städte und Gemeinden") gefolgt und hat einerseits Dagersheim und Darmsheim vollumfänglich in die funktionale Leistungsbeschreibung integriert und andererseits die Liniensteckbriefe der Linien 717 und 731/732 entfernt.
55	Pflieger	 Zu Kapitel 6.3.9 (neu: 6.4.11) Bündel 8: Schönbuch (S.191/192 alt) Linie 734 An dieser Stelle verweisen wir vollumfänglich auf das unserer Stellungnahme beigefügte Gutachten von Herrn Prof. DiplIng. Günter Scherrer und Herrn DiplIng. Klaus Hübner zu den verkehrlichen Auswirkungen des Nahverkehrsplans. Insbesondere wegen der Möglichkeit, die Linie 734 bei Integration in den STADTVERKEHR BÖBLINGEN/SINDELFINGEN deutlich wirtschaftlicher betreiben zu können, als dies bei einer separaten Bedienung durch den Regionalverkehr der Fall wäre, sollte die Linie 734 wieder dem Bündel 7 zugeordnet oder zumindest als separates Los im Bündel 8 ausgewiesen werden. 	Der Landkreis verweist diesbezüglich auf seine weiter oben stehende Antwort 24.
56	Pflieger	Weiterentwicklung der Netzkonzeption für den STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN Es muss an dieser Stelle zum Nahverkehrsplan 2014 des Landkreis Böblingen erwähnt werden, dass die beiden Städte Böblingen und Sindelfingen gemeinsam mit dem Stadtverkehrsunternehmen Pflieger bereits 1996 die Netzkonzeption für den STADTVERKEHR BÖBLINGEN-	Wie bereits erläutert (bspw. Antworten 17 und 48), wird vom Landkreis keine Übertragung von Stadtverkehrsaufgaben auf Regionallinien vorgegeben. Für die Weiterentwicklung des Stadtverkehrs wird auf die Städte Böblingen und Sindelfingen verwiesen.

SINDELFINGEN erarbeiten ließen, die durch den Gemeinderat beider Städte zur Umsetzung beschlossen wurde.

Die Netzkonzeption hatte den städtischen Wunsch auf Schaffung von Durchmesserlinien zur Reduzierung des Umsteiger-Anteils an Fahrgästen im reinen Binnen-Stadtverkehr, die teilweise Auflösung (flächenerfassender und kostengünstiger) Ringlinienverkehre zu Gunsten attraktiver begradigter Direktlinien und Fahrplanverdichtungen zum Inhalt.

Aus den 4 Umsetzungsstufen der Netzkonzeption wurde am 01.10.1999 die erste Stufe umgesetzt. Die Stufe 1 hat den größten Anteil an Betriebsleistung des STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN. Bis heute bewirkte diese Verkehrsverbesserungsmaßnahme eine Fahrgaststeigerung von über 48%.

Die Stufe 2 (Stadtverkehrsbedienung von Dagersheim/Darmsheim) wurde seitdem gemeinsam mit den Städten weiterentwickelt und an neue Erfordernisse angepasst. Gleiches gilt für den Planungsstand der Stufe 3 (Maichingen und die Sindelfinger Stadtteile Hinterweil, Grünäcker, Allmend, Glaspalast), der zuletzt unter Berücksichtigung der damals bevorstehenden Inbetriebnahme der S60 angepasst wurde. In Folge der allgemeinen Haushaltlage wurden die beiden weiterentwickelten und an die spezifischen Belange der Städte Böblingen und Sindelfingen ausgerichteten Stufen 2 und 3 zurückgestellt.

Nach Einbeziehung der zuletzt erfolgten städtebaulichen Entwicklungen können die weiteren Planungsstufen jederzeit umgesetzt werden und den STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN entsprechend der aktuellen städtischen Belange optimal ergänzen. Dies beinhaltet auch die Anpassung an die veränderten Lebenswirklichkeiten und den daraus resultierenden Mobilitätsansprüchen.

Die teilweise Übertragung von Stadtverkehrsaufgaben auf Regionallinien würde die auf die städtischen Belange zugeschnittenen Verkehrskonzepte in Böblingen und Sindelfingen ausschließen.

Regiobus Stuttgart - DB Bahn

RBS

Netz- und Angebotsstruktur im Linienbusverkehr: Das Angebot der Linienbusverkehre wird nicht nur, wie im NVP dargestellt, maßgeblich durch den Schüler- und Berufsverkehr bestimmt. Zahlreiche regionale Buslinien wie

- z. B. die Linie
- 760 Sindelfingen Schönaich (– Weil im Schönbuch/Waldenbuch) und

Folgender Passus auf Seite 30 wurde geändert: "Das Angebot ist dabei maßgeblich durch den Schüler- und Berufsverkehr bestimmt. Besonders die Fahrpläne der Linien mit Flächenerschließungsfunktion sind außerhalb der Stadtverkehre stärker an den Bedürfnissen des Schülerverkehrs ausgerichtet." Künftig soll anstelle des genannten Textes folgende Formulierung treten: "Zusätzlich ist der Busverkehr im Kreisgebiet in Einklang mit

58	RBS	763 Sindelfingen – Aidlingen (– Calw) verkehren Montag-Freitag von 6 - 19 Uhr mindestens alle 30 Minuten. Diese Angebotsqualität geht weit über den Schüler- und Berufsverkehr hinaus und bezieht den Gelegenheitsverkehr in attraktiver Weise in das Gesamtangebot mit ein. Barrierefreiheit: Entsprechend dem ÖPNVG und dem BGG ist eine	den Anforderungen des Schülerverkehrs zu bringen". Dadurch soll nicht der Eindruck entstehen, der Verkehr in der Fläche würde fast ausschließlich von Schülern genutzt. Während der Landkreis im Rahmen der anstehenden
		barrierefreie Infrastruktur beim ÖPNV anzustreben. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass lediglich eine barrierefreie Haltestelle je Teilort im Planungszeitraum vorgeschlagen wird, währenddessen unter dem Punkt Fahrzeug-Ausstattung ausschließlich Niederflur- oder Low-Entry-Fahrzeuge gefordert werden. Der Landkreis sollte nicht nur die Verkehrsunternehmen sondern gleichermaßen auch die Kommunen in die Pflicht nehmen, insbesondere da es sich nicht um eine Kann-Bestimmung handelt.	Vergabeverfahren in der Lage ist, Qualitätsvorgaben bezüglich des eingesetzten Fahrzeugmaterials vorzugeben, fehlt ihm diese Kompetenz beim Thema Haltestellenausstattung. Der NVP hat für die Kommunen keine bindende Wirkung, sodass hier (trotz der Gesetzesänderung im PBefG) letztlich nur an die Kommunen appelliert werden kann.
59	RBS	 Wirtschaftlichkeit: Seite 60: "Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Möglichkeit eigenwirtschaftlich zu erbringen (siehe § 8 Abs.4, PBefG)." Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Forderungen im Kapitel 4.2.3 Bedienungshäufigkeiten. Die Bedienungshäufigkeiten wurden zum vorherigen NVP teilweise deutlich heraufgesetzt, ohne dass es nennenswerte Änderungen bei der Nachfrage gab. Ursache ist die zusätzliche Einführung einer nachfrageabhängigen Komponente zu der bisher bereits berücksichtigten Einwohnerzahl der anzubindenden Siedlungsbereiche. Dieses Modell weist Fehler beim Ansatz auf: Die Verkehrsstromerhebung des VVS insgesamt ist völlig ungeeignet, belastbare Zahlen über die Auslastung einzelner Linien zu liefern. Stichprobenumfang als auch die Häufigkeit der Erhebungen genügen nicht den Mindestanforderungen an moderne statistische Verfahren (s. Bericht TCAC/PTV Februar 2014). Die Aufstockung der Mindestbedienung ist für die einzelnen Linien nicht konkret dargestellt und damit auch nicht transparent und nachvollziehbar. Bei der Ermittlung der Bedienungshäufigkeit wird die angebotene Kapazität nicht berücksichtigt. Dadurch kann es zum Widerspruch zwischen Mindestbedienung und Taktanforderung kommen. So wird bei der Linie 763 auf dem Abschnitt Aidlingen – Dagersheim die Taktanforderung komplett erfüllt, während bei der "Mindestbedienung" ein Defizit von 2 Fahrtenpaaren besteht. Eine Lösung entsprechend dem NVP wäre, anstatt Gelenkbusse mehr Standardbusse einzusetzen. So würde die Fahrtanzahl, nicht aber die Kapazität erhöht. Wem nutzt das? Bei Linien mit einem bisher guten Fahrplanangebot und einer dadurch erzielten starken Nachfrage/Auslastung wird die Eigenwirtschaftlicherzielten starken Nachfrage/Auslastung wird die Eigenwirtschaftlicherzielten starken Nachfrage/Auslastung wird die Eigenwirtschaftlicherzielten 	Zu Belastbarkeit Verkehrserhebungen: Derzeit existieren keine belastbareren Nachfragezahlen. Da ein Ausblenden der Nachfrage nach Ansicht des Landkreises mit größeren Problemen hinsichtlich der Verteilungsgerechtigkeit verbunden wäre, wurde das verfügbare Datenmaterial verwendet. Im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift soll die Erhebungshäufigkeit (insbesondere unter Einbeziehung automatischer Fahrgastzählsysteme) erhöht werden, was künftig auch dem Basisangebot zu Gute kommen wird. Zu Nachvollziehbarkeit: Die Herleitung der Bedienungshäufigkeiten je Linie und Linienabschnitt hätte den Rahmen des NVP gesprengt. Auf Nachfrage werden und wurden die Zahlen aber gerne vom VVS erläutert. Zu fehlende Berücksichtigung der Kapazität: Im NVP wird die angebotene Kapazität je Fahrt (Standardbus, Gelenkbus) nicht vorgegeben. Lediglich bei der Berechnung des Basisangebots wurde generell ein Standardbus angesetzt. Dadurch wird der durchaus gewollte Effekt erzielt, dass stark frequentierte Linien auch ein besseres Fahrplanangebot erhalten. Einen Gelenkbus in der Spitzenstunde durch zwei zeitgleich fahrende Solobusse zu ersetzen, erscheint tatsächlich unsinnig. Auf stark frequentierten Linien aber auch ein umfangreicheres Angebot in den Neben- und Spätverkehrszeiten vorzuhalten, wird dagegen als gerechtfertigt angesehen. Dem von der Firma RBS genannten Beispiel folgend würde in der Spitze weiterhin ein Gelenkbus fahren, aber womöglich im Spätverkehr später vom 60- zum 120-Minuten-Takt um-

keit durch das Heraufsetzen der Mindestbedienung erschwert bzw. gestellt. Wenn dagegen auf bestimmten Linien Gelenkganz unmöglich im Gegensatz zu Linien, die bisher vom Unternehmen busse und auf anderen Linien Standardbusse bei der ohne Engagement betrieben wurden. Das bedeutet das Aus für die Basisangebotsermittlung unterstellt worden wären, wür-Eigenwirtschaftlichkeit nachfragestarker Linien. den in einigen Fällen stärker ausgelastete Linien ein niedrigeres Basisangebot als schwächer ausgelastete Linien • Bei konsequenter Anwendung des Verfahrens müsste bei nachfrageschwachen Linien der Wert der Mindestbedienung gesenkt werden. erhalten. Dass diese Verfahrensweise für die Eigenwirtschaftlichkeit in vereinzelten Fällen schädlich ist, kann Warum der Nachfragefaktor nur zu einer Erhöhung führt, ist nicht dargestellt. nachvollzogen werden. Aus Fahrgastsicht wäre ein Vorgehen, bei dem mehr Nachfrage sich u.U. in weniger • Würde man dieses Verfahren auf die S-Bahn anwenden, müsste die Fahrten auswirkt (da ab einem Nachfragegrenzwert eine S1 mit der größten Nachfrage einen dichteren Takt aufweisen als höhe Kapazität unterstellt wird), allerdings kaum vermitnachfrageschwächere Linien. In der Praxis werden dagegen auf der telbar gewesen. S1 sogar weniger Fahrten angeboten. Zur Absenkung der Anforderung bei schwacher Nach-• Die Forderung, ganztags soll die durchschnittliche Auslastung aller frage: Wie unter 4.2.3 erläutert basieren die Bedienungs-Fahrten 25 Fahrgäste nicht überschreiten, ist betriebswirtschaftlich häufigkeiten nicht nur auf einer nachfrageabhängigen nicht darstellbar. Bei einem Standardlinienbus mit 80 Sitz- und Steh-Betrachtung, sondern auch auf einer strukturabhängigen plätzen entspricht dies einer durchschnittlichen Auslastung von unter Betrachtung. Letztere leitet sich im Wesentlichen aus den 32 Prozent. Warum? erschlossenen Einwohnern ab und soll bei schwacher Die aufgeführten Punkte zeigen, dass die Nachfrage kein geeignetes Nachfrage nicht nach unten korrigiert werden. Der Grund Instrument für die Festlegung der Mindestbedienung ist. dafür ist, dass die Bedienungshäufigkeiten aus der strukturabhängigen Betrachtung (siehe Anlage 4.1 [neu:4.2]) als integraler Bestandteil der Daseinsvorsorge verstanden werden und deshalb nachfrageunabhängig zu erfüllen sind. Zur Maximalbesetzung von 25 Fahrgästen je Fahrt: Der Wert wurde aus vorhandenen Nachfragedaten im VVS-Raum abgeleitet und liegt geringfügig über dem beobachteten Niveau. Tatsächlich hält sich bei stark nachgefragten, vertakteten Verkehren die Schwankungsbreite dieses Durchschnittswerts in relativ engen Grenzen - bei Stadtverkehren ebenso wie bei Regionalbussen. Auch starke Regionalbuslinien des RBS bewegen sich durchaus in dieser Größenordnung. Lediglich stark auf den Schülerverkehr ausgerichtete Regionallinien übersteigen den Durchschnittswert signifikant. **RBS** Rahmenvorgaben für die Erstellung des Verkehrsangebots: Bezüglich der Einbeziehung der Seitenscheiben in die 60 Regiobus Stuttgart begrüßt die Vorgabe von Standards für Haltestellen, Werbung, ist der Landkreis der Meinung, dass die da-Fahrzeuge und Kundenservice, um einen einheitlichen und hochwertidurch entgangenen Einnahmen der Vermeidung von gen ÖPNV im Landkreis und darüber hinaus im gesamten Verbundge-Komforteinschränkungen für Fahrgäste (keine/schlechte biet zu erreichen. Der Landkreis sollte dabei aber berücksichtigen, dass Sicht nach draußen) rechtfertigen. die Kosten dafür über die Vergabeverfahren durch den Aufgabenträger Die Einhaltung der Tariftreue soll im NVP trotz der geäuzu tragen sind. Daher sollten sämtliche Vorgaben noch einmal hinterßerten Kritik erhalten bleiben. Es soll nicht der Eindruck fragt werden, wie z. B. das Verbot der Einbeziehung der Seitenscheiben in die Werbung. entstehen, dass angestrebte Kostenminderungen im

		Der Hinweis auf die Einhaltung der Tariftreue erübrigt sich. Der Nahver- kehrsplan bezieht sich allgemein auf das ÖPNV-Angebot und nicht nur auf öffentliche Aufträge. Außerdem muss auf die Einhaltung gesetzli- cher Bestimmungen nicht explizit hingewiesen werden.	Rahmen der Vergabeverfahren auf dem Rücken der Mitarbeiter in den Verkehrsunternehmen erwirtschaftet werden.
61	RBS	 Leistungsbeschreibung, Liniensteckbriefe: Bei der Linie 651 ist der falsche Linienverlauf dargestellt. Linie 763: Die Hauptfunktion der Linie 763 ist nicht die Anbindung von Dagersheim an den Bahnhof Böblingen. Dies ist Aufgabe des Stadtverkehrs. Die Aussage, die Linie 731 ist eine Kapazitätsreserve für die Linie 763, ist falsch. Die Linie 763 kann in der HVZ innerhalb von Böblingen keine Fahrgäste mehr aufnehmen. Für die Nachfrage innerhalb Pählingen/Sindolfingen ist der Stadtverkehr zuständig. 	Zu Linie 651: Der Schematische Linienverlauf der Linie 651 wurde ausgetauscht. Zu Linie 763: Dem Wunsch, die Funktion "Anbindung vo Darmsheim und Dagersheim an Böblingen" aus den Liniensteckbriefen zu entfernen, kann nicht zugestimmt werden. Dies widerspricht der verbundweiten Logik, wonach Anbindungen von Teilorte an Schienenhaltestellen generell als Funktion aufgenommen werden. Wie heute
		 Böblingen/Sindelfingen ist der Stadtverkehr zuständig. Linie 766: Die Anbindung von Lehenweiler über die Linie 766 ist nicht zu empfehlen. Lehenweiler ist Teilort von Aidlingen und sollte daher über die Linie 763 angebunden werden. Außerdem lässt die Straßengestaltung derzeit die Linienführung Lehenweiler-Grafenau nicht zu. Die Anbindung von Dagersheim/Darmsheim an Böblingen ist vorrangig Aufgabe des Stadtverkehrs und nicht des Regionalverkehrs. Die Aussage, die Linie 731 ist eine Kapazitätsreserve für die Linie 766, ist falsch. Die Linie 766 kann in der HVZ innerhalb von Böblingen keine Fahrgäste mehr aufnehmen. Für die Nachfrage innerhalb Böblingen/Sindelfingen ist der Stadtverkehr zuständig. Linie 745: Die Reduzierung des Basisangebotes um nahezu 50 Pro- 	soll es auch künftig in Dagersheim und Darmsheim keine Bedienungsverbote geben, womit Fahrgäste aus den genannten Orten auch weiterhin mit den Linien 763 und 766 nach Böblingen fahren können. Dass die genannten Linien nicht die komplette Nachfrage auf diesem Abschnitt bewältigen können, steht außer Frage, weswegen auf die Funktion der Linie 731 als "Kapazitätsreserve" hingewiesen wurde. Zu Linie 766: Der Umbau des Einmündungsbereichs der K 1003 in die K 1063 ist mittelfristig nicht geplant. Vor diesem Hintergrund kann das im NVP-Entwurf dargestellte Konzept bezüglich der Anbindung von Lehenweiler bis
		 zent gegenüber dem Status Quo kann nicht nachvollzogen werden, auch unter Beachtung der aktuellen Auslastung. Linie 748: Durch die Inbetriebnahme der S 60 sollte die Linie 748 insgesamt in Frage gestellt werden. Die Reisezeit zwischen Maichingen und der Universität ist identisch (Bus/S-Bahn), die Buslinie steht in Konkurrenz zur Schiene. Bei 11 Fahrtenpaaren Montag-Freitag ist die Nachfrage überschaubar. Stadtverkehr Böblingen/Sindelfingen: Die Angaben der Fahrzeitobergrenze zum ZOB Böblingen sind nur wenig aussagefähig, wenn dort nicht durchgängig Anschluss von/zur S-Bahn besteht. Auch für den Stadtverkehr sollte die Zubringerfunktion zum Knoten Böblingen 	auf weiteres nicht umgesetzt werden. Die Liniensteck- briefe der Linien 763 und 766 wurden entsprechend angepasst. Bei einer eventuellen Umsetzung hätten die Verkehrsströme nochmal genauer untersucht werden müssen. Aus den VVS-Verkehrserhebungen geht aber hervor, dass die Relation Lehenweiler-Aidlingen(-Calw) nur von wenigen Fahrgästen genutzt wird. Zu Linie 745: Das Basisangebot leitet sich aus Anlage 4.1 [neu 4.2] ab. Für den Faktor Nachfrage steht bis- lang eine Besetzungszählung vom Herbst 2013 zur Verfügung, die zu einer nachfragebedingten Erhö-
		und der Umstieg auf die Schiene thematisiert werden. Die klassische Aufgabenteilung zwischen Regional- und Stadtverkehr sollte besonders in Böblingen im Nahverkehrsplan zum Ausdruck kommen. Durch die qualitativ mangelhafte Fahrplangestaltung (nur teilweiser Anschluss auf die S-Bahn) des Stadtverkehrs wird der Regionalverkehr behindert. Heute fährt nach Ankunft der S-Bahn in Böblingen zuerst der Regionalverkehr und muss dadurch die Aufgaben des Stadtverkehrs mit übernehmen. Dies führt zur Verlangsamung und zu Kapazi-	hung des strukturabhängigen Werts von 19 auf 20 Fahrtenpaare geführt hat. Das Basisangebot wurde im NVP-Entwurf entsprechend nach oben korrigiert. Anhand der Ergebnisse der VVS-Verkehrsstromerhebung 2014 wird diese Einstufung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals überprüft werden. Zu Linie 748: Bezüglich des westlichen Universitätsbereichs sowie der Stadtteile Büsnau und Lauchhau erzielt

tätsproblemen des Regionalverkehrs. Vom System her sollte zuerst der Stadtverkehr fahren und anschließend der Regionalverkehr ohne Zeitverzögerung schnell in die Außenbereiche gelangen können. In der Gegenrichtung zum Knoten Böblingen erfolgt ebenso keine direkte und durchgängige Anbindung des S-Bahnknotens.

- Linie 760/761: Das Hauptfahrgastaufkommen auf dieser Linie besteht zwischen Schönaich und Böblingen. Für diese Fahrgäste führt die Aufteilung der Linie zu einer Verschlechterung, diese Fahrgäste müssen künftig in zwei Fahrplänen ihre Verbindung suchen. Die Linie 760 ist eine Gabellinie. Dies ist im ÖPNV eine allgemein anerkannte Definition für regionale Buslinien. Sachliche Gründe für die Umbenennung wurden bisher nicht genannt.
- Linie 826/86: Die Taktanforderung in der HVZ1 von 15 Minuten macht keinen Sinn, da die S-Bahn als ausgewiesener Primäranschluss alle 10/20-Minuten in Richtung Stuttgart verkehrt.

die Busverbindung durchaus Fahrzeitvorteile. Zudem wird die geforderte Mindestauslastung mit den vorhandenen Nachfragedaten erfüllt. Gleichwohl enthält der Nahverkehrsplan einen Prüfauftrag, mit dem der sicher grenzwertige Verkehrswert der Linie ggf. gesteigert werden könnte.

Zu Stadtverkehr Böblingen/Sindelfingen: Im Text zu Punkt 6.3.9 (neu: 6.4.10) soll der erste Absatz am Ende um folgenden Passus ergänzt werden: "Wenn abschnittsweise parallel geführte städtische und regionale Buslinien dieselben S-Bahnen bedienen, ist aber nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Stadtverkehrslinien den Bf. Böblingen geringfügig früher verlassen bzw. dort geringfügig früher ankommen, als die regionalen Buslinien. Durch das knappe Vorausfahren der Stadtbuslinien sollen Überfüllungen auf den Regionalbuslinien vermieden und die Auslastung der städtischen Busse verbessert werden." Außerdem werden die funktionalen Leistungsbeschreibungen um Anschlussvorgaben, wie sie bereits in den Liniensteckbriefen zur Anwendung kommen. ergänzt.

Zu Linie 760/761: In der Praxis können unterschiedliche Verfahrensweisen für Linienbezeichnungen von "Gabellinien" beobachtet werden. Wenn die einzelnen Teiläste einer solchen Linie im Vergleich zur Gesamtlinie relativ kurz sind, mag die Verwendung einer einheitlichen Liniennummer tatsächlich vorteilhafter sein. Bei der Linie 760/761 sind die Linienabschnitte jenseits der Gabelung in Schönaich allerdings noch verhältnismäßig lange, was die Verwendung nur einer Liniennummer fragwürdig erscheinen lässt. In der Fahrplandarstellung lassen sich dagegen zwei Linien gut gemeinsam darstellen (Mischfahrplan), was im Landkreis auch in vielen Fällen praktiziert wird (z.B. Linie 652/653 oder S1/R7). Dass diese Mischfahrpläne zu Orientierungsschwierigkeiten bei den Fahrgästen stoßen, ist nicht bekannt.

Linie 826/86: Unter 6.2.3 ist folgender Passus zu lesen: "Eine bestimmte Taktvorgabe gilt dann als erfüllt, wenn in dieser Zeitlage die einem bestimmten Takt entsprechende Anzahl von Fahrten je Richtung (z.B. 30' = zwei Fahrtenpaare je Stunde) ausgehend vom primären Anschlusspunkt in Lastrichtung gefahren werden" Vor diesem Hintergrund ist die Taktvorgabe 15' als vier Fahrten je Stunde

			und Richtung zu verstehen, was wiederum einem versetzten 10/20-Minuten-Takt entspricht.
Seitter Reise-	und Verkehrsges	sellschaft mbH & Co. KG	terr 10/20 Williaterr Fact Critophorit.
62	Seitter	Kapitel 4.1.7.1: In diesem Abschnitt wird auf "zügig und behinderungsfrei zu befahrende Verkehrswege" im Sinne eines attraktiven ÖPNV-Angebotes verwiesen. In der aktuellen Fortschreibung des NVPs ist dieser Textteil sehr kurz und allgemein gehalten. Im Bedienungsgebiet der Firma Seitter gibt es einige problematische [Situationen] innerhalb des Landkreises Böblingen. Fa. Seitter bittet um Aufnahme einiger spezifischer bzw. allgemeiner Feststellungen zur Gestaltung des Straßenraums. • Im NVP wird im Abschnitt 4.1.7.1 beschrieben, dass "die ÖPNV-Bevorrechtigung an Lichtsignalanlagen" für die Attraktivität des straßengebundenen Linienverkehres unverzichtbar ist. Dies unterstützt die Firma Seitter ausdrücklich. Hier wäre es wünschenswert, wenn konkrete Fälle notwendiger Verbesserungen als Handlungsempfehlungen an die Städte und Kommunen aufgeführt werden. Ein konkreter Fall aus dem Bedienungsgebiet der Fa. Seitter im Landkreis Böblingen: Die Verkehrssituation in Rutesheim ist an der Kreuzung K1082/L1180 in Fahrtrichtung Leonberg vor allem im Berufsverkehr problematisch. Die Einrichtung einer Busbevorrechtigung an der vorhandenen Ampel wie in der Gegenrichtung hält Fa. Seitter für dringend erforderlich • "Zügig und barrierefrei zu befahrende Verkehrswege" sind die ersten Worte in diesem Abschnitt. Dies wird ausdrücklich unterstützt. Es darf zu keinen weiteren Behinderungen des ÖPNV im öffentlichen Straßenraum kommen. Ein konkreter Fall aus dem Bedienungsgebiet der Fa. Seitter im Landkreis Böblingen: Die bereits eingerichteten 20 km/h-Zone in Rutesheim und die Abschnitte mit Tempo 30 oder Tempo 40 verlangsamen den Verkehr bereits heute soweit, dass es zu einer deutlichen Verlangsamung der Umlaufgeschwindigkeit kommt. Weitere "Entschleunigungsmaßnahmen" entlang der Hauptachsen würden zu erheblichen Kosten führen (weitere Busse im Umlauf würden erforderlich werden) • "() die Minimierung von Störeinflüssen aus Abbiege- und Querverkehren". Fa. Seitter bittet konkret um die Ergänzung folgender Formulierung: Die Straß	Zu Bevorrechtigung an Lichtsignalanlagen: Der Nahverkehrsplan entfaltet bezüglicher solcher Problemstellungen leider keine Steuerungswirkung. In der Bestandsanalyse wurde deshalb keine systematische Erfassung von Verkehrsknoten mit hohen Verlustzeiten für den ÖPNV vorgenommen. Von einer Nennung zufällig bekannter oder im Anhörungsverfahren benannter Beispiele ist deshalb abzusehen, da dies kein ausgewogenes Bild der Situation im Kreis ergäbe. Nichtsdestotrotz wird das Anliegen der Fa. Seitter unterstützt. Zu "Zügig und barrierefrei zu befahrende Verkehrswege": Der Landkreis stimmt den Feststellungen der Fa. Seitter zu und verweist auf die Antwort 9 zu einer ähnlich lautenden Anregungen der Firma OVR, wo auf geänderte Formulierungen im NVP eingegangen wurde. Zu Minimierung von Störeinflüssen: In Kapitel 4.1.7.1 soll der gewünschte Inhalt wie folgt eingearbeitet werden: "Dies schließt insbesondere die ÖPNV-Bevorrechtigung an Lichtsignalanlagen und die Minimierung von Störeinflüssen aus Abbiege- und Querverkehren mit ein."

63	Seitter	Kapitel 4.3.5: Im Rahmen der Abstimmungsgespräche mit den VU sind	Der Harmonisierungzeitpunkt 2018 entspricht der Zusage,
03	Seittei	andere Harmonisierungszeitpunkte besprochen worden. Für den	die der Landkreis beim Abschluss der gemeinsamen Er-
		Bedienungsraum der Fa. Seitter trifft dies auf das Bündel 3 zu. Hier	klärung von Verkehrsunternehmen und Landkreis im De-
		wurde der Fahrplanwechsel im Dezember 2019 festgehalten. Unter	zember 2009 gegeben hat. Eine nochmalige Verschie-
		Ziffer 4.3.5 ist bei den Linienbündeln der Fahrplanwechsel im Dezember	bung war angedacht, konnte aufgrund einer Abstimmung
		2018 genannt. Dies trifft ebenfalls auf das Bündel 2 der Fa. Wöhr zu.	mit dem Enzkreis aber nicht realisiert werden. Da die
		Fa. Seitter bittet für die Bündeln 2 und 3 um die vereinbarungsgemäße	Bündel 2 und 3 aus planerischen Gründen mit identischen
		Verschiebung des Harmonisierungszeitpunktes auf den Fahrplanwech-	Harmonisierungszeitpunkten versehen werden sollen,
		sel im Dezember 2019.	wirkt sich dies auf beide Bündel aus.
64	Seitter	Kapitel 6.3.5 (Liniensteckbriefe; neu: 6.4.6), Linien 650/652/653/654:	Zu Abgrenzung der Liniennummer: Um eventuellen
04	Control	Trapitor 6.6.6 (Elitioristeoristics, fled. 6.4.6), Elitiori 666/662/666/664.	Neukonzeptionen des Verkehrs in Richtung Perou-
		Abgrenzung der Liniennummern (Linie 652/653): Im Enzkreis wird auch	se/Enzkreis nicht im Wege zu stehen, soll die Abgrenzung
		bei den Fahrten nach Wiernsheim / Mönsheim unterschieden. Die Linie	der Liniennummer so einfach wie möglich gehalten wer-
		653 verkehrt bis zum Wohngebiet Appenberg / Gödelmann oder bis	den. Deshalb soll auch weiterhin lediglich auf den Linien-
		Wiernsheim. Die Linie 652 endet (derzeit) in Mönsheim am Marktplatz.	weg zwischen Leonberg und Gebersheim Bezug genom-
		Eine weitergehende Differenzierung der Fahrwege der beiden Linien	men werden.
		außerhalb des Verbundraums im Enzkreis ist derzeit in Planung.	
		3	Zu Taktanforderung: Die Ermittlung des Basisangebots
		Taktanforderung (Linie 652/653): Auf den Linien 652/653 gibt es aus	richtet sich nach einem verbundweit vereinbarten Verfah-
		dem Enzkreis über Perouse und Rutesheim nach Leonberg eine erfreu-	ren. Einflussgrößen sind die Einwohnerzahlen der jeweili-
		lich hohe Fahrgastnachfrage. Seit den 70er Jahren wurden die Linien	gen Siedlungsgebiete innerhalb des VVS-Raums und
		konsequent ausgebaut und mit Inbetriebnahme der S6 auf die Abfahrts-	Nachfragedaten. Vor diesem Hintergrund kann der Land-
		zeiten und Taktabstände S-Bahn in Leonberg ausgerichtet. Heute wer-	kreis Böblingen das Basisangebot bestimmter Linien nicht
		den im Tagesverlauf werktags bis ca. 20.00 Uhr die meisten Ankünfte	beliebig nach oben korrigieren. Zur Berechnung des Ba-
		und Abfahrten in der Lastrichtung der S6 am Bahnhof Leonberg er-	sisangebots wird auf die Gliederungspunkte 6.1 in Kom-
		reicht. Abends und am Wochenende wird ein stündliches Grundangebot	bination mit dem Gliederungspunkt 4.2.3 verwiesen.
		gefahren. Montag bis freitags bis 22.00 Uhr und samstags bis 19.00 Uhr	
		wird ein Halbstundentakt angeboten. Lediglich in der Nacht und Sonn-	Die Landkreisverwaltung strebt aber an, bei bestehenden
		tagvormittag gibt es einen nachfragegerechten Zweistundentakt. Es ist	Verkehren mit überörtlichem Charakter auch das Status
		dem guten und stetigen Angebot zu verdanken, dass es gelungen ist,	quo-Angebot zu gewährleisten, wenn dieses über das
		einen hohen ÖV-Anteil in diesem ländlichen Verkehrsraum zu erreichen.	Basisangebot hinaus geht. Voraussetzung ist aber, dass
		Die Definition eines deutlich geringeren Grundangebots und damit die	eine Mindestauslastung von zehn Fahrgästen je Fahrt am
		Gefahr einer dramatischen Leistungskürzung zum Vergabezeitpunkt	stärksten Querschnitt nicht unterschritten wird und der
		würde unweigerlich zu erheblichen Fahrgastrückgängen führen. Da ein	jeweilige Linienabschnitt prinzipiell Bestandteil der Min-
		großer Teil der Betriebsleistung im Enzkreis erbracht wird, muss dieser	destbedienung gem. Abbildung 4.4 ist. Die Linien
		in die Definition des Grundangebotes mit einbezogen werden. Auf	652/653 sind damit innerhalb des Landkreises Böblingen
		Grund der guten Fahrgastnachfrage muss das heutige Leistungsange-	vollumfänglich abgesichert. Wenn bei kreisüberschreiten-
		bot erhalten bleiben. Die sogenannte "ausreichende Verkehrsbedie-	den Linien Zuschüsse benötigt werden, wird von einer
		nung" bzw. das "Basisangebot" ist für die beiden Linien viel zu gering.	angemessenen Beteiligung der Nachbarlandkreise aus-
		Eine Verschlechterung gegenüber dem status quo darf nicht eintreten.	gegangen.
		Anschlüsse: Es sind nicht alle sekundären Anschlussbeziehungen der	Zu Anschlüsse: Der Liniensteckbrief der Linien
		Linien 652/653 aufgeführt. Es gibt eine Umsteigebeziehung zur Linie	652/653 wurde um die genannten Anschlüsse ergänzt.
		636 in Perouse (in und aus Richtung Weissach Porsche) sowie in Ru-	

tesheim (in und aus Richtung Renningen). In Rutesheim gibt es weiter-Zu Voraussichtliche Änderungen gegenüber dem Fahrplanjahr 2013: Die genannten Änderungen wurhin eine Umsteigeverbindung, welche bei einer in Planung befindlichen den im Liniensteckbrief der Linien 652 und 653 nach-Neugestaltung des Stadtbusses Rutesheim an Bedeutung zunehmen wird. Es wird um Aufnahme der sekundären Umsteigebeziehungen zu getragen. den Linien 636 und 655 gebeten. Zu alternierende Bedienung: Aus Sicht der Kreisverwal-Voraussichtliche Änderungen gegenüber dem Fahrplaniahr 2013: tung überwiegen eindeutig die Vorteile, die sich aus zu-• Neuer Fahrweg der Linie 652 innerhalb Rutesheim: Künftig soll das sätzlichen Fahrmöglichkeiten von und nach Rutesheim ergeben. Sollten neuere Erhebungsergebnisse die Be-Gewerbegebiet Steige und die Keplerstraße in den Fahrweg integriert werden. Aktuell laufen Gespräche mit der Stadt Rutesheim. denken der Fa. Seitter bezüglich der Abdienung der letz-• Neuer Fahrweg im Enzkreis: Hier ist eine größere Änderung des ten S-Bahn-Fahrt bestätigen, muss nach Alternativen (z.B. Taktsprung auf einer der beiden Linien vor der letz-Fahrwegs geplant. Derzeit laufen diesbezüglich Abstimmung mit dem ten Fahrt oder Anschluss Bus/Bus in Perouse) gesucht Enzkreis und den betroffenen Gemeinden. Es wird darum gebeten, die geplanten Änderungen im Verlauf der Linie werden. 652 in den NVP aufzunehmen. Sobald die Gespräche weiter voran geschritten sind, werden Landratsamt und VVS entsprechend informiert. Die Forderung nach einer alternierende Bedienung mit der Linie 652/653 in den Tagesrandlagen und am Wochenende ist zumindest am späten Abend nicht vorteilhaft für die Fahrgäste, da beide Linien die letzte S-Bahn ab Leonberg anbinden. Ein versetztes Fahrtenangebot würde für die Enzkreisgemeinden entlang der Linie 653 oder die Gemeinde Weissach/Flacht eine Angebotsverschlechterung bedeuten. Kapitel 6.3.5 (Liniensteckbriefe; neu: 6.4.6), Linie 655: Zu Taktanforderung: Zur Ermittlung und den Variati-65 Seitter onsmöglichkeiten des Basisangebots wird auf Antwort 64 Taktanforderung: Die Stadtbuslinie 655 wird durch die finanzielle Unterverwiesen. Die Definition des Basisangebots bedeutet in stützung der Stadt Rutesheim mit einem erweiterten Betriebsprogramm keinster Weise eine aktive Reduktion bestehender Vergefahren. Diese Linie [stellt] neben der durch die Stadt Rutesheim fikehre durch den Landkreis, sondern stellt lediglich eine nanzierten erweiterten innerstädtischen Erschließung die Anbindung Schwelle bezüglich unterschiedlicher Finanzierungregedes Wohngebiets Heuweg und des S-Bahnhofs Rutesheim an die Inlungen dar. Nachdem sich die Stadt Rutesheim bereits heute für die Buslinie 655 finanziell engagiert, sollte ein nenstadt dar. Ein Basisangebot mit einem 2-Stunden-Takt in den Nebenverkehrszeiten und einem vollständigen Verzicht auf ein Angebot an Leistungsumfang oberhalb des Basisangebots auch künf-Wochenenden ist den Fahrgästen im Rutesheimer Stadtteil Heuweg tig möglich sein. nicht zuzumuten, zumal es dort keinerlei Nahversorgung gibt. Auf Grund der geographischen Lage der Stadt Rutesheim mit dem Stadtteil Bezüglich der Nahversorgung des Teilorts Heuweg wird auf die fußläufige Entfernung zur S-Bahn-Station Rutes-Heuweg muss das heutige Leistungsangebot erhalten bleiben. Die sogenannte "ausreichende Verkehrsbedienung" bzw. das "Basisangebot" heim verwiesen werden, von wo aus S-Bahnen im 30ist für die Linie 655 viel zu gering beschrieben. Eine Verschlechterung bzw. 15-Minuten-Takt und einer Fahrzeit von drei Minuten gegenüber dem Status quo darf nicht eintreten. in die Große Kreisstadt Leonberg, die für Rutesheim gem. Regionalplanung als Mittelzentrum ausgewiesen ist, fah-Anschlüsse: Es sind nicht alle sekundären Anschlussbeziehungen der Linie 655 aufgeführt. Es gibt eine Umsteigeverbindung zur Linie ren. 652/653, welche bei einer in Planung befindlichen Neugestaltung des Stadtbusses Rutesheim an Bedeutung zunehmen wird. Wir bitten um Zu Anschlüsse: Der Liniensteckbrief der Linie 655

	Aufnahme der sekundären Umsteigebeziehungen zur Linie652/653.	wurde um die genannten Anschlüsse ergänzt.
	 Voraussichtliche Änderungen gegenüber dem Fahrplanjahr 2013: Neuer Fahrweg des Stadtbusses innerhalb Rutesheim: Aktuell laufen Gespräche mit der Stadt Rutesheim, wie der Stadtbus in seinem Linienverlauf optimiert werden kann. Der aktuelle Stand der Planungen sieht vor, dass die Linie künftig vom Bahnhof Rutesheim aus immer in die Innenstadt auf demselben Rundkurs (in wechselnder Fahrtrichtung ab Rutesheim Rathaus) verkehrt. Künftig soll das Gewerbegebiet Steige und die Keplerstraße in den Fahrweg der Linie 652 integriert werden und eine Umsteigeverbindung in Rutesheim am Rathaus hergestellt werden. Fa. Seitter bittet die in Planung befindlichen Änderungen im Verlauf der Linie 655 in den NVP aufzunehmen. Sobald die Gespräche weiter voran geschritten sind, werden VVS und Landratsamt entsprechend informiert. 	Zu Voraussichtliche Änderungen gegenüber dem Fahrplanjahr 2013: Die genannten Änderungen wurden im Liniensteckbrief der Linie 655 nachgetragen.
Seitter	Kapitel 6.3.5 (Liniensteckbriefe), <i>Linie</i> 657: Diese Linie hat - wie auf Seite 143 dargestellt - im Entwurf des NVPs keinen Liniensteckbrief. Fa. Seitter sieht die Möglichkeit, nach Einführung des neuen Fahrplankonzepts auf der Strohgäubahn diese Linie von einem Rufautoverkehr zu einem Basisangebot von 11/0/0-Fahrten auszuweiten und einen Anschluss in Richtung Schwieberdingen (Bosch-Standort). Fa. Seitter bittet um Aufnahme der Linie 657 mit einem Liniensteckbrief in den NVP.	In Absprache mit den anderen Verbundlandkreisen wurde festgelegt, dass neue Ergänzungsverbindungen, die nicht für Erschließungszwecke zwingend benötigt werden, nicht direkt ins Basisangebot aufgenommen werden dürfen. Für den Aufbau einer neuen Busverbindung sollen die Anrainerkommunen – ggf. unter finanzieller Beteiligung der Landkreise– zunächst auch eigene Mittel einsetzen. Erst wenn sich dann nach den ersten Betriebsjahren zeigt, dass eine neu geschaffene Verbindung erfolgreich ist, kann eine Integration ins Basisangebot vorgenommen werden. Diese Regeln gelten auch für Verbindungen, die derzeit ausschließlich als Anrufverkehr ausgestaltet sind. Eine Aufnahme der Linie 657 als Liniensteckbrief soll deshalb zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht erfolgen.
nbahnen AG (SS	B)	
SSB	steckbrief für das Bündel 9 in Kapitel 6.3.11 (neu: 6.4.12) wird fixiert, dass die Linie 86 zum Harmonisierungszeitpunkt im Dezember 2017 auf den Abschnitt Vaihingen – Leinfelden verkürzt wird und bisherige Fahrten der Linie 86 zwischen Leinfelden und Waldenbuch in die Linie 826 übergehen. Eine derart klare Formulierung findet sich in Kapitel 4.3.5.9 sowie in der Anlage 4.10 [neu 4.11] jedoch nicht. Um mögliche Missverständnisse und Falschinterpretationen auszuschließen, sollte der Abschnitt Vaihingen – Leinfelden aus sämtlichen Beschreibungen des Linienbündels 9, egal ob schriftlich oder grafisch, herausgestrichen werden. Es war bereits einem großen Entgegenkommen der Stadt	Der Hinweis, möglichen Missverständnissen in Bezug auf die Linie 86 vorzubeugen, wird vom Landkreis gerne aufgegriffen. Der Text im Kapitel 4.3.5.9 wird in: "Gegen eine Zuordnung dieser Teilleistungen" geändert. Die Darstellung in der Anlage zeigt im Abschnitt zwischen Vaihingen – Leinfelden den Linienverlauf des Schülerverkehrs, der heute noch unter der Liniennummer 86a bzw. in der grafischen Darstellung als 86E veröffentlicht wird. Die Linie 86a wird zum Harmonisierungszeitpunkt in die Linie 826 übergehen. Ein Verbleib des Abschnitts Vaihingen – Leinfelden der Linie 86 in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Stuttgart steht nicht in Frage. Die Linie
	Seitter nbahnen AG (SS SSB	Voraussichtliche Änderungen gegenüber dem Fahrplanjahr 2013: Neuer Fahrweg des Stadtbusses innerhalb Rutesheim: Aktuell laufen Gespräche mit der Stadt Rutesheim, wie der Stadtbus in seinem Linienverlauf optimiert werden kann. Der aktuelle Stand der Planungen sieht vor, dass die Linie künftig vom Bahnhof Rutesheim aus immer in die Innenstadt auf demselben Rundkurs (in wechselnder Fahrtrichtung ab Rutesheim Rathaus) verkehrt. Künftig soll das Gewerbegebiet Steige und die Keplerstraße in den Fahrweg der Linie 652 integriert werden und eine Umsteigeverbindung in Rutesheim am Rathaus hergestellt werden. Fa. Seitter bittet die in Planung befindlichen Änderungen im Verlauf der Linie 655 in den NVP aufzunehmen. Sobald die Gespräche weiter voran geschritten sind, werden VVS und Landratsamt entsprechend informiert. Kapitel 6.3.5 (Liniensteckbriefe), Linie 657: Diese Linie hat - wie auf Seite 143 dargestellt - im Entwurf des NVPs keinen Liniensteckbrief. Fa. Seitter sieht die Möglichkeit, nach Einführung des neuen Fahrplankonzepts auf der Strohgäubahn diese Linie von einem Rufautoverkehr zu einem Basisangebot von 11/0/0-Fahrten auszuweiten und einen Anschluss in Richtung Schwieberdingen (BoschStandort). Fa. Seitter bittet um Aufnahme der Linie 657 mit einem Liniensteckbrief in den NVP. Inbahnen AG (SSB) Kapitel 6.3.11 (neu: 6.4.12; Liniensteckbrief Bündel 9): Im Liniensteckbrief in den NVP.

		Leinfelden und Waldenbuch in das Linienbündel 9 integriert werden konnte. Ein Verbleib des Abschnitts Vaihingen – Leinfelden unter der Zuständigkeit der Stadt Stuttgart steht diesbezüglich außer Frage.	86 ist bereits im vorliegenden Entwurf mit ihrem Abschnitt Vaihingen – Leinfelden nicht enthalten.
68	SSB	Kapitel 6.3.16 (neu: 6.4.17; Bündelfreie Linien): Im Kapitel 6.1.16 werden auch die SSB-Linien 84, 91 und 92 behandelt. Auffällig ist dabei der große Unterschied zwischen tatsächlichem Fahrplangebot und dem Basisangebot. Dies basiert vorwiegend auf den unserer Ansicht nach sehr zurückhaltenden Taktvorgaben im Basisangebot für die Nebenverkehrszeit und das Wochenende. In einem so stark verdichteten Raum wie der Region Stuttgart stellt sich die Frage, inwieweit ein 120-Minuten-Takt überhaupt noch ausreichend attraktiv sein kann, um vom PKW auf den ÖPNV umzusteigen. Nach SSB-Ansicht wird hier der Eindruck erzeugt, als wäre das bestehende Angebot viel zu umfassend für die vorhandene Nachfrage. Dies trifft aus unserer Sicht für die Linien 84 und 92 jedoch nicht zu. Eventuell sollten die Grundsätze des Basisangebots diesbezüglich noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden.	Der Hinweis der SSB wird vom Landkreis gerne aufgenommen. Im Bezug auf die gesonderte Finanzierungssituation der SSB-Buslinien werden die Liniensteckbriefe der Linien 84, 91 und 92 in der Spalte Basisangebot statt konkreten Zahlen den Vermerk "Ausbrechende Linie des Busnetzes der Landeshauptstadt Stuttgart – Basisangebot kommt nicht zur Anwendung erhalten" erhalten.
69	VBN	Bündel 11 (Verkehrsraum Oberes Gäu): Hierzu möchten die VBN anmerken, dass aus planerischer Sicht die Harmonisierung zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 für zu spät erachtet wird. Durch die starke Vernetzung des Verkehrsraum Oberes Gäu mit dem südlichen Bereich des Landkreises Calw halten die VBN eine Bündelung für diesen Bereich nicht für sinnvoll. Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014 erfolgt im Rahmen des Calwer Weges eine Neuordnung der Linienverkehre auf den Hauptachsen in Richtung Herrenberg, Bondorf sowie Altingen. Hierzu gehört vor allem die stündliche Anbindung an die Knotenpunkte Herrenberg, Bondorf und Altingen. Durch die Umsetzung des neuen Fahrplankonzepts im Dezember 2014 und die Verknüpfung der im Verkehrsraum Oberes Gäu bestehenden Buslinien, ergeben sich bereits zum Jahresende für die Nutzer deutliche Verbesserungen. Zu diesem Verkehrsraum werden nachfolgend Ideen zur Verbesserung des Verkehrskonzepts vorgestellt: • Einführung einer stündlichen Schnellbusverbindung zwischen Altensteig – Nagold – Herrenberg und zurück auf der Buslinie 774. • Aufnahme einer Schnellbusverbindung zwischen Nagold ZOB und Herrenberg ebenfalls auf der Buslinie 774. • Verlängerung der bestehenden Buslinie 790 / Herrenberg – Öschelbronn bis Mötzingen, bzw. in den Landkreis Calw über Iselshausen nach Nagold.	Nach Absprache zwischen den Landkreisen Calw und Böblingen wird der Harmonisierungszeitpunkt für das Bündel 11 mit Rücksicht auf den sog. "Calwer Weg" auf 2019 verschoben. Wegen der planerischen und betrieblichen Zusammenhänge bei der Neukonzeption des Angebots im Korridor Nagold - Herrenberg/Bondorf soll die Linienbündelung in der bisherigen Abgrenzung jedoch beibehalten werden. Die Landkreise haben allerdings vereinbart, dass bezüglich des Linienbündels 11 und des Verkehrsraums Süd-Ost im Landkreis Calw im Hinblick auf das zwingende Auslaufen des Kooperationsvertrags mit dem Landkreis Böblingen ein koordiniertes Vorgehen erfolgen wird. Zum neuen Angebotskonzept: Das neue Angebotskonzept wurde im überarbeiteten Nahverkehrsplan berücksichtigt.

		 Aufnahme eines Stundentakts auf der Buslinie 778 zwischen Nagold – Mötzingen und Bondorf. 	
70	VBN	Bündel 13 (Verkehrsraum Ammertal/Tü-Nordwest): Bei diesem Verkehrsraum sind die VBN mit der Buslinie 777 zwischen Ammerbuch und Tübingen betroffen. Nach Ansicht des Unternehmens sollte die Buslinie 777 nicht getrennt betrachtet werden, da diese Linie durch die Veränderung im Dez. 2014 eine deutliche Wertsteigerung erfahren wird. Die Wertsteigerung liegt auf der Verbesserung zwischen Nagold und Altingen und in der möglichen Weiterführung in Richtung Pfäffingen. Es wird darum gebeten, dass dieses Bündel die Möglichkeit einer gemeinsamen Überplanung zwischen VVS, den Aufgabenträgern, den Kommunen sowie den Verkehrsunternehmen bekommt. Mit dieser Möglichkeit wurden im Landkreis Calw positive Erfahrungen gemacht.	Der Landkreis anerkennt, dass die Zuordnung der Buslinie 777 zu unterschiedlichen Bündeln mit unterschiedlichen Harmonisierungszeitpunkten den VBN die aktuelle Neuordnung des Verkehrsangebots im Korridor Nagold - Herrenberg/Bondorf nicht erleichtert. Der Linienabschnitt Nagold - Altingen der Linie 777 wird künftig allerdings eigenständig betrieben werden können, so dass eine Weiterführung in Richtung Reusten/Poltringen unabhängig davon gestaltet werden kann. Das Bündel 13 ist zudem mit dem Landkreis Tübingen abgestimmt. Dort wird gegenwärtig kein Bedarf für eine Anpassung des Bündelzuschnitts gesehen.
Württemberg	ische Eisenbahng	esellschaft mbH (WEG)	
71	WEG	Kapitel 2.2.3: Die Auflistung der Regionalbahnlinien, welche derzeit mit Dieseltriebwagen bedient werden, ist um die Linie R 61 (Strohgäubahn) zu ergänzen.	Die Linie R61 (Strohgäubahn) wurde an dieser Stelle ergänzt.
72	WEG	Allgemein: Insgesamt ist das Unternehmen befremdet darüber, dass zu der von der WEG betriebenen Regionalbahn R 72 (Schönbuchbahn) in den Kapiteln 4 "Generelle Zielsetzungen", 5 "Bewertung", sowie 6 "Rahmenvorgaben und Einzelziele" keinerlei Aussagen zu finden sind. Nachdem sich die Schönbuchbahn in der Trägerschaft eines kommunalen Zweckbands befindet, sind aus WEG-Sicht im NVP des Landkreises Böblingen Aussagen zur Mindestbedienung, Erschließung und Weiterentwicklung des Verkehrsangebots zu treffen. Dies gilt insbesondere für die heute schon bestehenden Nachfragespitzen am Samstagnachmittag sowie im sommerlichen Freizeitverkehr am Wochenende sowie an Feiertagen, zumal zukünftig weiterhin von einer Nachfragesteigerung ausgegangen wird.	Der NVP wendet sich an die nach PBefG zu genehmigenden Verkehrsangebote, worunter die Schönbuchbahn – unabhängig von der Trägerschaft durch einen kommunalen Zweckverband – nicht fällt. Aus diesem Grund wurden hier keine weiteren Inhalte ergänzt.